

"Zucht und Ordnung" im Kollegium Appenzell zur Zeit der Kapuziner : erzieherische und ideelle Aspekte im Wandel

Autor(en): **Küng, Josef**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Innerrhoder Geschichtsfreund**

Band (Jahr): **59 (2018)**

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-813388>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

«Zucht und Ordnung» im Kollegium Appenzell zur Zeit der Kapuziner – erzieherische und ideelle Aspekte im Wandel

Josef Küng

Inhalt

1. Einleitung	7
2. Gründung des Kollegiums	8
3. Das verbindliche Schulreglement	9
4. Internat und Externat	13
4.1 «Prospekt der Anstalt» für die Internen	13
4.2 «Statuten» für die Externen	17
5. Disziplinar massnahmen	21
5.1 Konkrete Fälle	21
5.2 «Streik in der Schule»	33
6. Die Zeit nach 1960	37
6.1 Aufbruch und Umbruch	37
6.2 «Ende oder Wende»	40
7. Rückblick	45

1. Einleitung

Bei der Eröffnung des Kollegiums Appenzell im Jahre 1908 konnten sich die zuständigen Kapuziner auf bewährte Schul- und Ordnungsmodelle anderer katholischer Internatsschulen, vor allem des Kollegiums Stans, stützen. Im Vordergrund stand eine streng religiöse Erziehung mit klaren Lernzielen. Es handelte sich um eine auf «Zucht und Ordnung» basierende Lebensweise, wie sie dem damaligen Selbstverständnis der vorab religiös ausgerichteten Erziehung entsprach. Im Mittelpunkt stand das Internat, das den Grossteil der Schüler erfasste und für die Schule ordnungsbestimmend war.

In der vorliegenden Arbeit geht es vorerst um die Gründung sowie den Aufbau der Schule und um die verbindlichen Bestimmungen und Verordnungen, die wegweisend waren für die erzieherische und weltanschauliche Ausrichtung der Schule. Konkrete Disziplinarfälle, die aktenmässig sich vor allem in den 1940er- und 1950er-Jahren finden lassen, geben Einblick in die Erziehungspraxis eines in sich geschlossenen Systems. Der gesellschaftliche und religiöse Wandel machte nach 1960 auch

vor den Toren des Kollegiums Appenzell nicht Halt und führte zu einer Umorientierung und letztlich zu einer einschneidenden Wende in der religiösen und schulischen Erziehung.

2. Gründung des Kollegiums

Bereits im ausgehenden 19. Jahrhundert planten Pfarrer Bonifaz Räss und Landammann Johann Baptist Emil Rusch die Gründung einer Realschule und eines Gymnasiums für Knaben unter der Führung der Kapuziner. Der Ausbau der Oberstufe und die Förderung der Gymnasialbildung waren ihnen grosse Anliegen. Als Landammann Rusch im Jahre 1890 unerwartet starb, kämpfte Bonifaz Räss unermüdlich weiter für die Realisierung des ehrgeizigen Plans. Nach verschiedenen Versuchen gelang es ihm, die anfänglich eher skeptisch eingestellten Kapuziner für sein Vorhaben zu gewinnen und sie zu überzeugen, dass die Führung der neuen Schule nur unter ihrer Leitung möglich wäre. Gleichzeitig bewog er einflussreiche Sponsoren, aber auch weite Kreise der Bevölkerung von Appenzell zu grosszügigen Vergabungen, so dass er 1903 bereits ein Investitionskapital von 200000 Franken zusammengebracht hatte.¹

Im Jahre 1906 war es soweit: Pfarrer Bonifaz Räss als Stifter und P. Philibert Schwyter als Provinzial der Kapuziner unterzeichneten den Gründungsvertrag, d.h. das «gegenseitige Überein-

Kollegium-Mittelbau
und Kapuzinerkloster,
1908. (Abb. 1)



kommen». Demnach sollte die Schule unter dem Namen «Kollegium» den Kapuzinern als Eigentum übergeben werden. Diese verpflichteten sich ihrerseits, eine Privatschule – in «Freiheit und Unabhängigkeit von staatlicher Aufsicht und Inspektion» – mit drei Real- und anfänglich zwei und später vier Gymnasialklassen zu führen. Die Kapuzinerprovinz war bereit, die Verantwortung für die Einstellung der Lehrkräfte, für die Leitung der Schule und für den Unterhalt der Gebäulichkeiten zu übernehmen.

Am 4. Mai 1908 zogen erstmals 24 externe Schüler in den neu erstellten Kollegiumsbaus und besuchten den «Vorkurs» der Realschule und des Gymnasiums. Die offizielle und feierliche Eröffnung erfolgte am 7. Oktober 1908, als die Schule mit Internat eingeweiht wurde und zu den externen noch 29 interne Schüler hinzukamen. Der damalige Provinzial P. Philibert Schwyter betonte in der Festpredigt, dass die Kapuzinerprovinz die neu geschaffene Schule «zur Verherrlichung Gottes und des Glaubens, zum geistigen Fortschritt der studierenden Jugend und zur Wohlfahrt des Landes leiten und unterhalten werde».²

Der Inbetriebnahme des Kollegiums Appenzell ging eine längere Vorbereitung voraus. Die ersten Kapuzinerlehrer kamen nicht unvorbereitet, vielmehr konnten sie sich auf die Schulordnung und die Erfahrungen des Kollegiums Stans stützen. Sie hatten – mit einer Ausnahme – ihre Mittelschulzeit in Stans verbracht, und der erste Vorsteher («Präfekt»), P. Alfons Maria Broger, war zuvor an der ordenseigenen Sekundarschule Näfels als Lehrer tätig gewesen. Die mehrheitlich sehr jungen Lehrkräfte wurden kurz nach der theologischen Ausbildung und ihren ersten pastoralen Erfahrungen im Schuldienst eingesetzt.³

3. Das verbindliche Schulreglement

In Zusammenarbeit mit der Schulleitung des Kollegiums Stans und mit verschiedenen Kapuzinerlehrern hatte die Provinzleitung, d.h. das «Provinzdefinitorium», ein Schulreglement erarbeitet, das am Generalkapitel vom 28. August 1908 in Romont genehmigt wurde. Das «Reglement für das Collegium St. Antonius der schweizerischen Kapuzinerprovinz in Appenzell» war eine verbindliche «Richtschnur» und bestimmte «Zweck und Organisation der Anstalt» detailliert und unmissverständlich. So heisst es im ersten Artikel: «Das Collegium St. Anton soll als Studienanstalt der schweizerischen Kapuzinerprovinz eine vom Geiste der katholischen Kirche und unseres seraphischen Ordens geleitete Lehr- und Erziehungsanstalt sein.»⁴

Artikel 1.

Zweck u. Organisation der Anstalt.

1. Das Collegium St. Anton, soll als Studienanstalt der schweizerischen Kapuzinerprovinz eine vom Geiste der katholischen Kirche u. unseres seraphischen Ordens geleitete Lehr- u. Erziehungsanstalt sein.

Auszug aus dem
«Reglement für das
Collegium St. Antonius
Appenzell», 1908.
(Abb. 2)

Die Organisation der Schule ist genau vorgegeben: Die oberste Leitung der «Anstalt» hat der jeweilige P. Provinzial inne (Art. 2). Er ernennt den Schulleiter, d.i. «P. Präfekt» (später Rektor), und die Lehrer. Zudem genehmigt er die Statuten, visitiert regelmäßig die Schule und schlichtet bei eventuellen Differenzen.

Eine wichtige Stellung nimmt der Guardian des Kapuzinerklosters Appenzell ein (Art. 3). Als Vertreter des Provinzials unterstehen ihm alle Patres und Laienbrüder des Klosters. Er überwacht «das religiöse, disciplinäre und wissenschaftliche Leben der Patres Professoren und [der] Zöglinge», besucht «wenigstens einmal im Jahre alle Klassen» und beschafft den Kapuzinerlehrern aus der Klosterkasse die «erforderlichen Gebrauchsgegenstände» wie Bücher und Kleider und «das notwendige Ferien-geld». Von Amtes wegen ist er «der erste Revisor der Collegiumsrechnung». ⁵

Der Präfekt (Art. 4) besorgt «die unmittelbare und nächste Leitung». Er ist für die Aufteilung der Lehrpensen verantwortlich, bestimmt die Tagesordnung der Schule und entscheidet über die Aufnahme von Schülern «in die Anstalt». Seine «Hauptsorge» soll die Erziehung der «Zöglinge im Sinn und Geist der Kirche» sein. Er bemüht sich um die Einhaltung der Statuten, die das religiöse Leben bezüglich der täglichen Messfeier und der täglichen Hausandachten bis zur konfessionellen Unterweisung innerhalb und ausserhalb der Schule genau regeln. Er hat auch darauf zu achten, dass kein Schüler – unter welchen Gründen auch immer – Patres, Kapuzinerlehrer und -brüder im Kloster besuche.

Die Aufsicht über die Schüler, besonders in der Freizeit, obliegt dem Präfekten und dem Vizepräfekten (Art. 5). Bei allfälligen Ausschreitungen der «Zöglinge» haben sie energisch vorzugehen. Sie sind zuständig bei Besuchen, bei Krankheiten oder beim Ausschluss eines Schülers aus der Schule. Der Vizepräfekt

ist mitverantwortlich für die Aufsicht über die Schüler, die Erteilung des «religiösen Unterrichts» wie auch grundsätzlich für die «Handhabung der Disciplin».⁶

Eine wichtige Funktion kommt P. Ökonom (Art. 6) zu, der u.a. verantwortlich ist für sämtliche Ein- und Ausgaben des Schul- und Internatsbetriebs, für Anschaffungen, für den Gebäudeunterhalt und für die Einstellung des Dienstpersonals und des «Meisterknechts». Er führt genau Buch und unterbreitet jeweils die Jahresrechnung den Provinzobern. Noch ein Hinweis: Der Ökonom hat bei den «Zöglingen» für «genügende, kräftige und schmackhafte Nahrung» zu sorgen. Auf seine Veranlassung hin wird an den zahlreichen Fest- und Feiertagen während des Jahres den internen Schülern beim Mittagessen «ein Glas Wein verabreicht».

Die Kapuzinerlehrer (Art. 7), d.h. «die Patres Professoren», sind grundsätzlich verpflichtet, an den religiösen Übungen des Klosters teilzunehmen. Während der Woche sind sie wegen ihrer Schultätigkeit von der Teilnahme am Chorgebet teilweise dispensiert. Ihr Auftrag ist unverkennbar umschrieben: «Die Aufgabe der Patres Professoren besteht darin, die ihnen anvertrauten Schüler in den vorgeschriebenen Lehrfächern klar und gründlich zu unterrichten, sie zu christlicher Zucht und Sitte heranzubilden und im Sinne und Geiste der katholischen Kirche zu erziehen.»

In der Praxis sind sie gehalten, jene Arbeiten und Fächer zu übernehmen, welche ihnen von den «Obern übertragen» werden. Sie müssen ihren Aufgaben gewissenhaft und gut vorbereitet nachkommen und werden in der «Beobachtung der klösterlichen Zucht und Ordnung und in der Betätigung des religiösen Geistes der Studenten mit einem guten Beispiel voranleuchten». Im Unterricht bemühen sie sich um Ruhe, Ordnung und Aufmerksamkeit und – wenn nötig – steht ihnen die «Auferlegung der gewöhnlichen Disciplinarstrafen» zu. Bei «wichtigen Ausschreitungen» wenden sie sich an den Präfekten und erstatten Anzeige. An den monatlichen Beichttagen der Schüler helfen sie «bereitwillig im Beichthören» aus.

Den Kapuzinerlehrern ist in den Sommerferien eine «Recreation» von drei Wochen gestattet, wofür sie vom Guardian ein Reisegeld von 60 Franken erhalten. Während des Schuljahres findet alle zwei Monate die «Professorenkonferenz» statt (Art. 8). Alle Kapuzinerlehrer nehmen daran teil, in besonderen Fällen auch die «Laienprofessoren» (Musik- und Turnlehrer). In der Konferenz werden vor allem organisatorische und praktische Fragen erörtert, u.a. auch Ausflüge, an denen alle Lehrer teilzunehmen haben.⁷



Studiensaal der Ex-
ternen, 1925. (Abb. 3)

Der «Laienbruder», der als Kapuzinerbruder die Küche führt (Art. 9), ist der Klosterordnung unterstellt. Er darf keine «Zöglinge» in die Küche oder in sein Zimmer zulassen. Ebenso ist es ihm untersagt, einem nicht im Kollegium wohnenden Mitbruder aus dem Kloster «Speise oder Trank» zu verabreichen.⁸

Für verschiedene Haus- und Umgebungsarbeiten kann P. Ökonom «Knechte» anstellen (Art. 10). Der tägliche Messbesuch und der monatliche Empfang der Sakramente sind für die Angestellten verpflichtend. Es ist ihnen strikte verboten, «vertrauliche Freundschaften» mit den Schülern anzuknüpfen oder diese in ihrem Zimmer aufzunehmen. Sollten sie den «Zöglingen» unerlaubterweise Briefe «ab- und zutragen», geheime Aufträge für sie ausführen oder sich «wichtiger Vergehen» schuldig machen, so werden sie fristlos und ohne Anspruch «auf Entschädigung» entlassen. Im Normalfall gilt eine Kündigungsfrist von zwei Monaten.

Am Schluss des Reglements folgt ein kleiner Zusatz, der abweichend vom vorhergehenden Text in der alten deutschen Schrift abgefasst ist: «Besuche von Frauenpersonen sind möglichst einzuschränken; zu Aufführungen im Kollegium haben sie keinen Zutritt.»⁹

Es ist bemerkenswert, dass das Reglement die Basis bildete für die Schulstatuten der folgenden Jahrzehnte und in dieser Art in den verschiedenen Kapuzinerschulen der Schweiz massgebend war.¹⁰ In die Schulordnungen haben vor allem organisatorische, erzieherische und ideelle Grundsätze Eingang gefunden:

- Das Kollegium sollte allein in der Kompetenz der Kapuziner liegen, ihnen als Eigentum übergeben werden und als Privatschule völlig unabhängig vom Staate sein.
- Die Führung der Schule erfolgte durch den Provinzial der Kapuziner, den Guardian des Klosters Appenzell und durch den Schulvorsteher des Kollegiums (Präfekt resp. Rektor).
- Glauben und Wissen sollten im Geiste der katholischen Kirche vermittelt werden. Es ging um die Heranbildung der «Zöglinge» nach christlicher «Zucht und Sitte». Demnach war die religiöse Erziehung – im Unterschied zu den liberalen und säkularisierten Schulen in vorwiegend urbanen Gebieten – ein klares Bekenntnis zur katholischen Kirche. Folglich betrachteten die fast ausschliesslich geistlichen Lehrer den Lehrauftrag in den verschiedenen Fächern auch als eine Aufgabe mit pastoralem Hintergrund.
- Eine wichtige Aufgabe sahen die Kapuziner in der Förderung der geistlichen Berufe, vor allem des eigenen Ordensnachwuchses.
- Der Schulbetrieb beruhte auf einer straffen und klosterähnlichen Hausordnung. Die Kapuziner, die «die klösterliche Zucht und Ordnung» beachteten, mussten sich fast ausnahmslos autodidaktisch in die Lehrfächer einarbeiten und hatten ein gewaltiges Pensum zu bewältigen.
- Disziplinarische Verfehlungen der Schüler wurden streng geahndet.
- Es wurde darauf geachtet, dass die Schüler bewusst kein zu persönliches Verhältnis mit ihren Lehrern pflegten. Mit Angestellten oder «Frauenpersonen» war ihnen jegliche Kontaktnahme untersagt.

4. Internat und Externat

4.1 «Prospekt der Anstalt» für die Internen

Im Jahre 1910 erschien im Jahresbericht der Schule der «Prospekt der Anstalt», der in verkürzter Form den Eltern der Internen abgegeben wurde. Demnach bestand der Zweck der Schule darin, «die ihr anvertrauten Zöglinge durch eine wahrhaft christliche Erziehung nach den Grundsätzen und im Geiste der katholischen Kirche heranzubilden und durch gründlichen Unterricht auf das Berufsleben vorzubereiten».¹¹ Entsprechend verlief der Tagesablauf der internen Schüler in strikten und geordneten Bahnen:

1901

Lehr- und Erziehungsanstalt
der
Väter Kapuziner im Kollegium „St. Antonius“
zu Appenzell.

Prospekt.

Zweck und Einrichtung.

Die Anstalt, welche den hl. Antonius von Padua sich zum Beschützer gewählt hat, hat den Zweck, die ihr anvertrauten Zöglinge durch eine wahrhaft christliche Erziehung nach den Grundsätzen und im Geiste der katholischen Kirche heranzubilden und durch gründlichen Unterricht auf das Berufsleben vorzubereiten.

Das religiöse Leben wird durch den täglichen Besuch der hl. Messe, öftern Empfang der hl. Sakramente, und durch jährliche Exerzitien gepflegt.

Die reine Gebirgsluft, die freie und schöne Lage des Kollegiums, die weiten Räumlichkeiten und der große Spielplatz bieten in hygienischer Beziehung beste Gewähr.

Die Anstalt steht unter der Oberaufsicht des hochw. P. Provinzials der schweizerischen Kapuzinerprovinz. Leitung und Unterricht ist mit Ausnahme des Turnens Mitgliedern des Klosters anvertraut.

Die Schule der Anstalt ist ein Progymnasium von vier Jahreskursen und eine Realschule von drei Jahreskursen. Je an Ostern beginnt ein Vorbereitungskurs für Einheimische und Auswärtige.

Der Lehrplan umfaßt die den ebengenannten Kursen entsprechenden Gymnasial- und Real-fächer nach den Anforderungen der Neuzeit.

Auf Neujahr und Ostern werden von der Anstalt den Eltern ausführliche Zeugnisse über Fleiß, Fortschritt und Betragen der Zöglinge zugesandt. Am Schluß des Schuljahres wird den Zöglingen ein Jahreszeugnis zu Händen der Eltern ausgestellt. Auf Verlangen wird auch öfter Aufschluß über das Betragen der Zöglinge erteilt.

Während den Ferien kann kein Zögling im Kollegium zurückbleiben. In der Weihnachts- und Osterzeit sind keine Schulferien; es wird deshalb nur den Einheimischen gestattet, die Eltern zu besuchen. Sonst während des Schuljahres Besuch nach Hause zu machen, wird nur aus dringenden Gründen und auf ausdrückliches Verlangen der Eltern oder Vormünder gestattet.

Titelblatt des
Kollegium-Prospekts,
1910. (Abb. 4)

Nach der Tagwache um 5.15 Uhr erfolgten das Morgengebet, das Studium, der Messbesuch und um 7.30 das Frühstück.

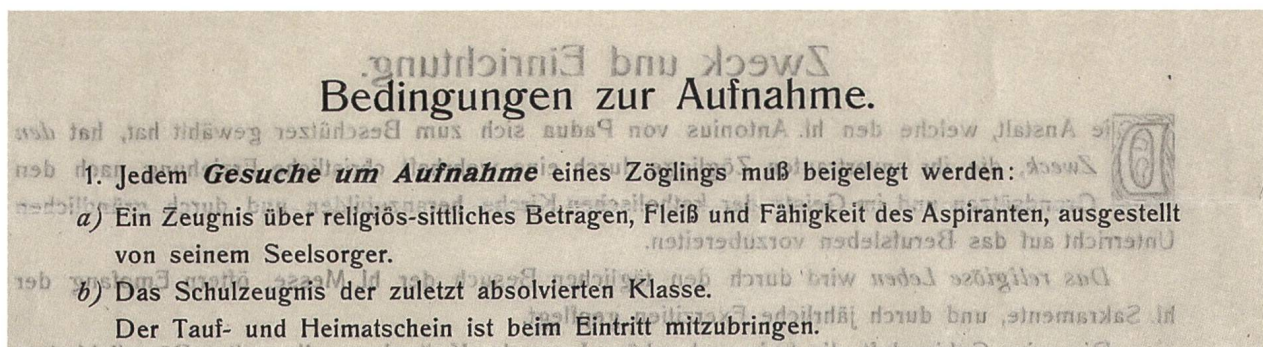
8.30–11.30	Schule
11.30	Mittagessen und Erholung
13.00–16.00	Mittagsstudium, Schule
16.00	Vesperbrot und Erholung
17.00–19.30	Studium, Freifächer, Musik
20.30	Nachtgebet und Nachtruhe

Sonntags, dienstags und donnerstags waren längere Erholungszeiten und Spaziergänge vorgesehen. Der ganze Tag stand unter der durchgehenden Aufsicht und Kontrolle der Präfekten und Lehrer, und alle Details des Alltags und Zusammenlebens waren geregelt.

Von Anfang an nahm das religiöse Leben einen wichtigen Stellenwert ein. Regelmässige Gebetsübungen und der tägliche Messbesuch waren selbstverständlich. An Sonn- und Feiertagen war nebst Amt und Predigt auch der nachmittägliche Gottesdienst in der Klosterkirche verbindlich. Mindestens einmal im Monat gingen «die Zöglinge» zur Beichte, besuchten die Mai-Andachten und unterzogen sich vor Ostern den Exerzitien, die – unter einem absoluten Redeverbot – drei Tage dauerten und als Vertiefung des Glaubens gedacht waren. Hinzu kam als religiöse Vereinigung die Marianische Sodalität, in der sich praktisch alle Schüler aktiv beteiligten. Auch andere religiöse Vereine wie der Dritte Orden oder der Missionsbund zogen viele Schüler an. Die ausschliesslich katholischen Internatsschüler besorgten für den Eintritt in die Schule bei ihrem «Ortsseelsorger» ein Zeugnis über das «religiös-sittliche Betragen» sowie Tauf- und Heimatschein und ein ausführliches Zeugnis der zuletzt besuchten Schule.¹²

Auszug aus dem
Prospekt betreffend
die Aufnahmebedin-
gungen, 1910. (Abb. 5)

Das Schulreglement von 1908 baute auf dem Reglement von Stans aus dem Jahre 1883 auf. Demnach sollte das klosterähnliche Internatsleben nicht zuletzt für viele eine Vorbereitung auf

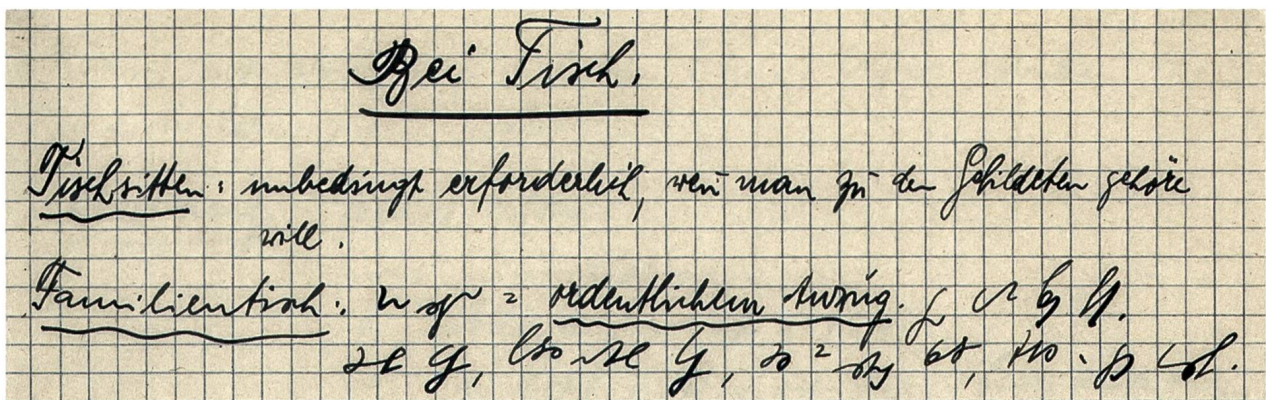


ein späteres Leben als Ordensmänner, d.h. als Kapuziner, sein. Auch im Reglement des Kollegiums Appenzell von 1915 wurde die Bedeutung der Schule für den eigenen Ordensnachwuchs hervorgehoben und betont, dass «die Lehr- und Erziehungsanstalt» gleichzeitig «Pflanzschule junger tüchtiger Ordenskandidaten» sei. Demnach war der Anteil derjenigen Gymnasiasten sehr gross, die sich für einen geistlichen Beruf entschieden.¹³ Diejenigen aber, die einen weltlichen Beruf oder ein nicht-theologisches Studium vor Augen hatten, sollten als Erwachsene einen gebührenden Platz in der Gesellschaft einnehmen und den katholischen Wertvorstellungen nachleben.

Die gelegentlich hart anmutenden Internatsbestimmungen zeigten sich auch in der Ferienordnung der ersten Jahre: Anfänglich war die Weihnachts- und Osterzeit – also das ganze Schuljahr von Herbst bis Sommer – im Kollegium zu verbringen. Während des Ersten Weltkrieges wurden im Jahre 1917 «ausnahmsweise wegen Kohlennot, aber auch aus familiären Überlegungen» erstmals Weihnachtsferien durchgeführt. Diese Neuerung schien sich zu bewähren. Zwei Jahre später vermeldete die Schulleitung: «Damit die Zöglinge das Weihnachtsfest im Schoss ihrer Familie feiern können, wo es am trauesten anmutet, zogen sie für drei Wochen nach Hause.»¹⁴ Im Jahre 1921 setzte sich diese Neuerung endgültig durch, gleichzeitig mit den Osterferien. Die neue Ferienordnung – vierzehn Tage Ferien an Weihnachten und Ostern sowie ca. elf Wochen im Sommer – war während Jahrzehnten bis in die 1960er-Jahre mehr oder weniger üblich.¹⁵

Die Präfekten der Internen brachten den Schülern wöchentlich die «Anstandslehre» bei und führten einmal im Monat die «Zensurstunde» durch. Für Rektor P. Leander Fehr waren die Umgangsformen wichtiger Bestandteil der «religiös-sittlichen Erziehung». Denn die «edle äussere Form soll das Kleid eines edlen inneren Menschen sein».¹⁶ Ein «Anstandsheft» aus dem

Auszug aus dem Anstandsheft von 1934: «Bei Tisch. Tischsitten: unbedingt erforderlich, wenn man zu den Gebildeten gehören will. Familientisch: Man erscheine in ordentlichem Anzug. Schon beim Frühstück. Hände waschen, Fingernägel putzen, Haare in Ordnung bringen, Kleider und Schuhe bürsten.» (Abb. 6)



Jahre 1934 hält genau die verschiedensten Alltagssituationen mit den entsprechenden Anstandsregeln fest. So werden u.a. die Erscheinung, die Körperpflege, das Verhalten in der Kirche und beim Essen beschrieben. Die Tischsitten sind bis ins Detail vorgegeben: «Ruhig und aufrecht sitzen. Nicht den Ellbogen auf den Tisch legen. Nicht aus vollem Munde reden. Über die Speisen wenig, höchstens lobend sprechen.»¹⁷ Ganz in diesem Sinn erschien noch 1953 vom Präfekten der unteren Abteilung eine Neuauflage des «Anstandsheftes» unter dem Titel: «So sollst du dich benehmen.» Es ist quasi der «Kollegi-Knigge», also eine ausführliche Sammlung von Verhaltensregeln für den täglichen Gebrauch.

Auszüge aus dem «Anstandsheft» von 1953:

«Haltung: In der Körperhaltung eines jungen Menschen muss etwas Frisches, Frohes und doch Ernstes liegen; jedoch nicht aus Stolz und Hochmut, sondern aus dem Bewusstsein der Menschenwürde heraus. Die Haltung des Körpers sei ruhig, beherrscht und ungezwungen, aber nicht nachlässig. (...) Spricht dich jemand an oder geht ein Höhergestellter an dir vorbei, so stehe auf. Spricht er mit dir, so bleib stehen, bis er dich zum Sitzen auffordert.

Reinlichkeit: Ein schmutziges Äusseres lässt gar leicht auf ein schmutziges Inneres schliessen. Gesicht und Hals wasche man täglich tüchtig mit Wasser, öfters auch mit Seife. Dass man den Windungen der Ohrmuschel besonders nachgeht, ist klar. (...) Krallenartige, abgenagte oder schwarz geränderte Fingernägel verraten keinen feinen Jungmann. Schneide die Nägel mit der Schere; aber nicht am Pult oder gar am Tisch; mach das abseits.»¹⁸

Der Schul- und Internatsbetrieb lief in einem traditionsreichen, einheitlichen Lebensraum ab, der weltanschaulich, bildungsmässig und persönlich aufeinander abgestimmt war. Allerdings wurde die streng anmutende Ordnung durch ein reichhaltiges Freizeitangebot, sei es sportlich oder kulturell, bei einer grossen Auswahl von Vereinen aufgelockert.¹⁹

4.2 «Statuten» für die Externen

Dem Zeitgeist entsprechend hatte auch die Externatsordnung einen hohen Stellenwert und war grossenteils auf das Internat abgestimmt. In den «Statuten für die externen Zöglinge» von 1912 kam das deutlich zum Ausdruck: «Es war Wunsch der Gründer, dass die Anstalt in erster Linie dem Wohle der Appenzeller

Herbst 1912

Statuten

für die

externen Zöglinge des Kollegiums St. Antonius in Appenzell.

Die Anstalt hat den Zweck, die Zöglinge auf das künftige Berufsleben vorzubereiten und sie zu charakterfesten Männern heranzubilden.

Es war Wunsch der Gründer, daß die Anstalt in erster Linie dem Wohle der Appenzeller Jugend dienen solle. Diesem Wunsche wird die Anstaltsleitung gerecht, indem sie den Externen in Studium und Erziehung die Vorteile eines Internates zu bieten sucht. Dabei vertraut die Anstaltsleitung auf die Mithilfe der Eltern.

Als Externe werden nur solche Schüler aufgenommen, welche in Appenzell oder dessen Umgebung wohnen. Für die Aufnahme in die erste Realklasse wird verlangt, daß die 7. Primarklasse absolviert wurde; zur Aufnahme ins Gymnasium genügen unter Umständen 6 Primarklassen.

Mit dem Eintritt in die Anstalt verpflichten sich die Zöglinge zur gewissenhaften Beobachtung der Statuten.

1. Hausordnung.

1. An Werktagen finden sich die Externen um 7 Uhr zum gemeinsamen Studium ein. Daran schließen sich der Studenten = Gottesdienst und die Schulstunden bis 1/2 12

Titelblatt der «Statuten für die externen Zöglinge», 1912.
(Abb. 7)

Jugend dienen solle. Diesem Wunsch wird die Anstaltsleitung gerecht, indem sie den Externen in Studium und Erziehung die Vorteile eines Internates zu bieten sucht.»²⁰ So fanden sich die Externen an den Werktagen regelmässig um 7 Uhr zum Studium ein, besuchten den täglichen Gottesdienst und waren nach dem Schulunterricht – auch an den freien Nachmittagen – von 17.15 bis 19 Uhr zum Studium verpflichtet. In der Freizeit nahmen sie «an der gemeinsamen Erholung und allen Spaziergängen» teil. An Sonn- und Feiertagen hielten sich die Externen in der Regel von 8 Uhr morgens bis 19 Uhr – mit Ausnahme der Mittagszeit – im Kollegium auf, nahmen am Vor- und Nachmittagsgottesdienst teil und gestalteten hier ihre Frei- und Studiumszeit. Einschränkung gab es einzig für diejenigen, die «mehr als eine halbe Stunde vom Dorf entfernt» wohnten. Sie mussten an den Werktagen um 7.30 Uhr zum Messbesuch erscheinen und konnten um 18 Uhr nach Hause gehen.²¹

Der Schulleitung war viel daran gelegen, dass die Externen wegen ihres Wohnorts ausserhalb des Kollegiums keinen zu intensiven Kontakt mit den Internen pflegen sollten. So war es ihnen strengstens verboten, «Zeitungen und Zeitschriften oder Unterhaltungslektüre irgendwelcher Art ins Kollegium hineinzubringen». Auch Briefe oder Pakete durften sie für die Internen nicht besorgen. Strengste Strafen wie «Ausweisung aus der Anstalt» waren vorgesehen, wenn «einer Schriften einschmuggeln sollte, welche den Glauben und die Sitten gefährden».

Auszüge aus den «Statuten für die externen Zöglinge» von 1912:

«Auf der Gasse sollen sie ruhig ihres Weges gehen, ohne sich in Zänkereien und Raufereien einzulassen. Der Student sei gegen jedermann anständig und höflich. Belästigungen der Leute, nächtliche Ruhestörung, Beschädigung des Eigentums, wird strengstens geahndet.

Es ist strengstens untersagt, ohne Begleitung der Eltern Wirtshaus, Theater, Konzerte, Abendunterhaltungen oder Vereinsversammlungen zu besuchen.

Rauchen, Maskengehen, Tanzen und auch der blosse Besuch von Tanzplätzen, seien es öffentliche oder geheime, ist selbst in Begleitung von Eltern und Geschwistern durchaus verboten.

Besuche, Freundschaften und Beziehungen, welche unsere erzieherischen Bestrebungen gefährden, werden gerügt.

Schüler, welche einen entschieden nachteiligen Einfluss auf die Mitschüler ausüben, werden von der Anstalt ausgeschlossen.»

Bei den obligatorischen Spaziergängen war es den Externen nicht erlaubt, auf dem Wege Besuche zu machen oder mit Bekannten Gespräche anzuknüpfen oder vom Spaziergang direkt heimzugehen. Die «Entlassung» der Externen erfolgte jeweils erst nach der «Rückkehr ins Kollegium».²²

Streng war auch die Freizeit ausserhalb des Kollegiums für die Externen geregelt. Um keine Gelegenheit zu «nächtlichem Umherstreifen» aufkommen zu lassen, wurde der abendliche Ausgang in den Wintermonaten nur bis 20 Uhr und in den Sommermonaten bis 21 Uhr erlaubt. Mögliche Missbräuche waren genau umschrieben.

Selbst während der Ferienzeit sollten sich die Externen keine Verfehlungen zuschulden kommen lassen: Bei gröberen Verstössen «gegen Anstand und Sitte» wurden die Beteiligten «zur Verantwortung» gezogen; den «Fehlbaren wurde die Wiederaufnahme» in die Schule verweigert.²³

Die Externen machten in der Regel etwa einen Drittel aller Schüler aus und besuchten vorzugsweise die Realschule. Nur ein ganz geringer Teil, d.h. zwei bis drei externe Schüler pro Klasse, traten in das Gymnasium ein. Da das Kollegium als privatrechtliche Schule der Kapuziner keine öffentlichen Beiträge erhielt, bezahlten die Externen damals ein jährliches Schulgeld von 30 Franken, zuzüglich 10 Franken für Heizung und Licht. Haupteinnahmequelle für das Kollegium bildete aber das Internat. Der jährliche Pensions- und Schulpreis betrug in den Anfängen für jeden internen Schüler 530 Franken.²⁴

Gymnasiasten der
6. Klasse, 1927/28.
(Abb. 8)



5. Disziplinarmaßnahmen

5.1 Konkrete Fälle

Die vorgegebene straffe Haus- und Schulordnung blieb – abgesehen von kleinen Änderungen – bis in die 1950er-Jahre in Kraft. Erst in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts kam es zu Reformen, vorerst in kleinen Schritten, schliesslich in einschneidenden Massnahmen, die letztlich zur weitgehenden Auflösung dieser traditionellen Formen und der damit verbundenen Wertvorstellungen führten.

In der Retrospektive stellt sich die Frage: Wie wurden in dem damaligen, geschlossenen Umfeld diese strengen Ordnungsvorgaben durchgesetzt? Gab es Grenz- oder Härtefälle? Wie sind die verantwortlichen Erzieher und Pädagogen damit umgegangen? Von der Quellenlage her gibt es nur phasenweise oder punktuell Belege und Hinweise auf konkrete Disziplinarfälle, für die die Rektoratskommission zuständig war. Am ergiebigsten ist die Zeit von 1943 bis 1950 und 1955 bis 1959. Danach nehmen die anfallenden Disziplinarfälle bemerkenswert stark ab. Im Folgenden sind einige Vorkommnisse aufgeführt.

Der Internenpräfekt der unteren Abteilung legte der Kommission am 11. Oktober 1943 drei Disziplinarfälle vor: Ein Zweitrealist und ein Zweitgymnasiast hielten sich mehrere Male unerlaubterweise im Dorf auf, teilweise sogar zwischen 22 und 24 Uhr. Zusätzlich machten sie sich strafbar durch Wirtschaftsbesuch und Rauchen. Beide hatten Hausschlüssel entwendet, in einem Fall handelte es sich um die Schlüssel des Portiers und des Rektors. Dabei drangen sie zu nächtlicher Zeit in die Kollegiumsküche ein und «klauten» Esswaren. Ein Erstrealist machte sich derselben Verfehlungen schuldig. Allerdings konnte ihm die Entwendung des Hausschlüssels nicht nachgewiesen werden. Bei diesen drei Internen kam einzig die «strengste Strafe» in Frage: die Entlassung, in einem Fall gleichentags, bei den anderen zwei «nach Vereinbarung mit den Eltern so rasch als möglich».²⁵ Am 18. Juni 1944 befasste sich die Rektoratskommission mit zwei besonderen Vorkommnissen: Der Siebtgymnasiast V.M., der als «Sodalenpräfekt» die Schülerschaft in der Marianischen Sodalitätsleitung vertrat, beklagte sich, dass er von einigen Schülern der 6. Gymnasialklasse in seinem Zimmer «überfallen und ausgeprügelt worden» sei. Anscheinend handelte es sich um eine Abrechnung mit dem Sodalenpräfekten, der den Mitschüler und Vorunterrichtsleiter A.S. wegen dessen «fehlerhaften Benehmens» bei den Präfekten verklagt hatte.

Die Schulleitung hatte vorgängig den Fall abgeklärt und war zum Schluss gekommen, dass J.H. der Hauptanführer gewesen



sei und entlassen werde. Die anderen, u.a. auch A.S., würden als Mitläufer mit dem Ultimatum bestraft und deren Eltern benachrichtigt, «dass bei der nächsten disziplinären Verfehlung schwerer Natur die Entlassung folgen werde».²⁶

Eine ebenso heikle Angelegenheit war die schriftliche Eingabe von vier Fünft- und Sechstgymnasiasten. Sie bezichtigten einige Mitschüler der «ungesunden, ja gefährlichen Einstellung» und warfen ihnen vor, «dass der religiöse Geist bei diesen Studenten auf ein mit katholischen Studenten nicht vereinbartes Niveau gesunken» sei. Konkreter wurden sie beim Hinweis, dass bei ihren Kollegen «häufig witzige und zotige Reden über das andere Geschlecht Unterhaltungsstoff bilden, dass sogar unreine Berührungen an Mitschülern vorgekommen seien, dass Übertretungen der Hausordnung, besonders unerlaubte Ausgänge, und Lächerlichmachen der Autorität zum Programm gehören». Für die Schulleitung war die Vorgehensweise der vorstellig gewordenen Schüler schwierig zu beurteilen. Zuerst klärte sie deren Glaubwürdigkeit ab und kam zum Schluss, dass die Vorhaltungen gegenüber den Mitschülern grossenteils zuträfen. In Zweifel gezogen wurde einzig der Vorwurf der «unreinen Be-

Kollegi-Musik am
Fronleichnamfest,
1924. (Abb. 9)

rührungen». Nach genaueren Abklärungen über das «Vorleben» der Beschuldigten wurden drei von ihnen fristlos entlassen. Bei zweien beschloss die Konferenz das Ultimatum.²⁷

Am 7. Oktober 1944 stand der Drittrealist W.H. zur Diskussion. Ihm wurden verschiedene Verstöße gegen die geltende Ordnung zur Last gelegt. Aufmerksam wurde man auf ihn wegen einer «Verdacht erregenden [Post]Karte», die ihm sein Bruder zugeschickt hatte. Zudem habe ihn der Bruder in einem Brief «zur Insubordination gegen seine Vorgesetzten» aufgerufen. Gleichzeitig habe dieser ihn darauf aufmerksam gemacht, dass es «Dichte und Undichte» im Kollegium gebe. Angeblich gehörte zum Bekanntenkreis der beiden auch ein gewisses «Frl. E.».

Was aber legten die Vorgesetzten dem «Delinquenten», wie sie sagten, konkret zur Last? Schwer wog, dass W.H. sich einmal am Abend nach dem Nachtgebet unerlaubterweise auf den Spielplatz begeben hatte, um mit «Frl. F. Rendez-vous zu halten». Von ihr habe er «postlagernd Briefe» erhalten. Zudem solle er in den Ferien mit der jungen Frau «unkontrollierte Zusammenkünfte» organisiert haben. Aufgrund des vorliegenden «Beweismaterials» benachrichtigte der Rektor die Eltern von W. H. und stellte dessen Entlassung in Aussicht.

Kapuzinerlehrer,
1932. (Abb. 10)

In der Folge sprach die Mutter des Schülers persönlich beim Rektor vor und bat, von der schwersten Strafe abzusehen. Gleich-



zeitig entschuldigte sich der Bruder von W.H. schriftlich beim Rektor, und ein befreundeter Theologe und Pädagoge der Familie setzte sich bei der Schulleitung ein, so dass schliesslich nicht die Entlassung, sondern das Ultimatum mit der Note 5 in der Hausordnung ausgesprochen wurde, allerdings mit dem Hinweis, dass bei der «nächsten groben disziplinären Vergehung die sofortige Entlassung» eintrete. Hinzu kam noch als weitere Strafe, dass man die Eltern von W.H. anhielt, angesichts der damaligen kriegswirtschaftlichen Situation ihrem Sohn «keine Brotcoupons» mehr zuzustellen. Denn die nötigste Nahrung war im Internat gesichert. Schliesslich beschloss die Kommission, «den Delinquenten» nicht sofort über den Beschluss zu informieren, um ihn noch «etwas in heilsamer Spannung zu halten».²⁸

In der Konferenz vom 14. Februar 1945 beschäftigte sich die Kommission mit dem Sechstgymnasiasten R.N. aus Zürich. Genauere Abklärungen der Schulleitung hatten ergeben, dass besagter Schüler, der noch nicht lange am Kollegium war, vorgängig die Stiftsschule Einsiedeln besucht hatte und ihm dort aus disziplinarischen Gründen nahegelegt worden war – im Sinne des Consilium Abeundi –, eine andere Schule zu besuchen.

Anscheinend fand sich der Schüler auch mit der neuen Umgebung im Kollegium nur schwer ab. Er fiel auf, weil er sich verschiedentlich kritisch äusserte bezüglich des Internatslebens und vor allem gegenüber den Vorgesetzten. Dem Präfekten der oberen Abteilung, P. Hervé, war der Schüler mehrmals unangenehm aufgefallen, so dass er sich bei einigen Schülern «umgehört» hatte.

Konkret wurde dem Sechstgymnasiasten Folgendes zur Last gelegt: Er hatte sich abschätzig über einen Präfekten und eine Ordensschwester geäussert: «Man sollte diese mit einem Scheit ohnmächtig schlagen!» Zudem kritisierte er das Kloster und das Kollegium, besonders die Lebensweise der Patres. Auch soll er die Schlafsaalkontrolle des Präfekten als «Keuschheitsrunde» bezeichnet haben. Erschwerend kam hinzu, dass er angeblich mit einer «Hetäre» verkehrt hatte.

Der «Delinquent» gab bei einer «Privataussprache» beim Rektor seine Verfehlungen zu. Die Situation schien so eindeutig, dass nur die schwerste Strafe in Frage kam. Denn ein Nachgeben hätte die Autorität der Präfekten «untergraben». Die Kommission betonte auch, dass man «gegen Verleumder nicht streng genug verfahren könne».

R.N. wurde am folgenden Tag, am 15. Februar 1945, entlassen. Vorgängig benachrichtigte die Schulleitung seine Mutter mit einem Expressbrief über diesen Entscheid.²⁹

Wie der Präfekt der oberen Abteilung am 25. Oktober 1945 feststellte, verfügte der Siebtgymnasiast F.B. über einen Hausschlüssel, den er angeblich von einem früheren Schüler erhalten und behalten hatte. Angesichts des Umstands, dass F.B. den Schlüssel nicht zu unerlaubten Handlungen missbraucht hatte, sprach sich die Konferenz für die Hausordnungs-Note 5 und für ein Ultimatum aus.³⁰

Zu reden gab auch der Sechstgymnasiast K.H. Sein Vergehen: Er hatte sich ausserhalb des vorgegebenen Rahmens im Dorf aufgehalten und geraucht. Erschwerend kam hinzu, dass er sich am Franziskusfest in der Kirche «nicht gebührend» aufgeführt hatte. K.H. war schon früher aufgefallen mit der Hausordnungs-Note 5. Die Kommission entschied sich in diesem Fall für ein Ultimatum, das allerdings öffentlich bekannt gemacht würde. Zudem sollte auch der Pfarrer der Heimatgemeinde über diesen Beschluss orientiert werden.³¹

In der Kommissionssitzung vom 3. April 1946 brachte der Präfekt der oberen Abteilung schwere Vorwürfe gegen I.H. vor. Einige Beanstandungen hingen mit der vorausgegangenen Faschnachtszeit zusammen:

So hatte sich der «Delinquent» vier Stinkbomben verschafft, wobei er eine im Dorf und drei in verschiedenen Räumlichkeiten des Kollegiums «platzen» liess. Mehrmals verliess er unerlaubterweise das Kollegium, hielt sich im Dorf und am Fasnachtstag im Restaurant Eischen auf. Er verfügte über Raucherwaren, schlug K.L. «blau», redete «unsauber» und pflegte gar eine «Liebschaft» mit einer in der Umgebung von Gossau wohnenden jungen Frau. Diese Vorkommnisse wie auch «sein schlechter Geist und sein negativer Einfluss» bewogen die Kommission, den fehlbaren Schüler sofort zu entlassen.

An derselben Sitzung wurde «Anklage» gegen den Sechstgymnasiasten V.G. erhoben: Er hatte während des vergangenen Trimesters zweimal unentschuldig die Schule versäumt, u.a. am Fasnachtssamstag. Zudem verbrauchte er während des Trimesters sein Taschengeld von 300 Franken, indem er an verschiedenen Tagen sich im «Hörnli», aber auch in anderen Wirtschaften verköstigte. Dabei hatte er auch ein «Rendez-vous» mit «Frl. P.» und «Frl. B.». Zudem «unterhielt» er ein «Verhältnis» mit der Schwester eines Schülers. Auf diesen wie auch auf andere Schulkameraden übte er schlechten Einfluss aus. Hinzu komme, dass er auf seinem Zimmer rauche, «wann es ihm gerade passt». Offensichtlich sei durch ihn die ganze Klasse in «Mitleidenschaft» gezogen worden. Alle Konferenzmitglieder waren der Meinung, dass die sofortige Entlassung von V.G. gerechtfertigt sei.



Kollegium St. Antonius,
1942. (Abb. 11)



Schliesslich wurden noch bei vier Schülern ungenügende Noten in Haus- und Schulordnung und bei zwei Schülern das Ultimatum wegen «speziellen disziplinären Vergehen» ausgesprochen.³²

Sitzung vom 25. April 1947: Anlässlich des Fasnachtstheaters wurde den Theaterspielern ein zusätzlicher freier Ausgangsabend gewährt. Der Sechstgymnasiast M.G. lernte bei dieser Gelegenheit im Gasthaus Sántis eine Serviertochter kennen, die er in den folgenden Tagen fünfmal traf und der er auf dem Tanzplatz «eine regelrechte Liebeserklärung» machte. Darauf folgten weitere mündliche und schriftliche «Annäherungsversuche». Allerdings betrachteten die Klassenkameraden des betreffenden Schülers dieses Vorkommnis, wie der zuständige Präfekt ausführte, eher von der «humoristischen Seite», und der befürchtete Einfluss «auf sie war nicht nachhaltig».

In diesen Fall waren auch zwei weitere Schüler involviert, die Briefe von M.G. aus dem Kollegium «hinausschmuggelten». Sie wurden mit der Hausordnungs-Note 5 und der «Delinquent» M.G. sowohl mit der Ordnungsnote wie mit dem Ultimatum bestraft.

Ein weiterer Zwischenfall ereignete sich in der Fasnachtszeit. Dem Zweitgymnasiasten A.V. wurde zum Vorwurf gemacht, dass er «eine Liebschaft» mit einem Küchenmädchen des Kollegiums «unterhalten» hätte. Dabei habe dieser Zustand sogar während der nachfolgenden «hl. Exerziten» andauert. Auch bei diesem Schüler sprach die Kommission das Ultimatum aus. Schon längere Zeit war der Fünftgymnasiast R.G. disziplinarisch aufgefallen. Er hatte sich verschiedentlich unerlaubterweise ins Dorf begeben, «unerwünschte» Besuche bei einer bestimmten Familie gepflegt und im Kollegium demonstrativ geraucht, sei es in Gängen oder im WC. Es war offenkundig, dass er einen negativen Einfluss auf seine Klassenkameraden ausübte. Ein Eingreifen schien aber geboten, als R.G. nach einer Musikprobe auf einen Einwand des Musikdirektors M. Baumgartner hin provozierend entgegnete: «Leck mir am Arsch». Die Kommission war einhellig der Meinung, dass der fehlbare Student am Schluss des Trimesters zu entlassen sei.

Schliesslich beschäftigte sich die Konferenz mit dem Fünftgymnasiasten H.K., der ebenfalls seit längerer Zeit durch Missachtung der Hausordnung aufgefallen war. Zur Last wurden ihm unerlaubter Ausgang, Kontakte zu bestimmten Familien im Dorf, Schulschwänzen und angebliches Ausschlafen gemacht. Neu hinzu kam, dass er sich in der Klosterküche «beim Bruder Koch» aufgehalten und – zusammen mit anderen Kameraden –

einen älteren Kapuzinerlehrer ausgelacht und «ausgehöhnt» hatte. Die Kommission entschied sich für folgende Strafe: Note 5 in der Hausordnung, Ultimatum für das Sommertrimester und Ausschluss aus der Schule nach den Sommerferien.³³

Der Schulleitung schien ein Vorfall vom 9. April 1949 so gravierend, dass sie gleichentags am Abend die Rektorskommission zu einer Sitzung einberief. Demnach waren drei Schüler des Lyzeums (6. und 7. Gymnasialklasse) am Nachmittag beim externen Mitschüler T.H. in Appenzell zusammengekommen. Beim folgenden Trinkgelage, an dem auch Mädchen teilnahmen, wurden verschiedene, «nicht feststellbare Getränke» konsumiert. In «betrunkenem Zustand» machten sich die internen Schüler gegen 18 Uhr auf die Rückkehr ins Kollegium. Dabei war E.L. «seiner nicht mehr mächtig», wurde mit einem Appenzeller Bauern «handgemein und schlug ihn wund». In der Folge soll es zu einem Volksauflauf gekommen sein. Die Polizei rückte an und



Kollegi-Turner des
«TV Säntis», 1952.
(Abb. 12)

inhaftierte den fehlbaren Schüler.

Die Kommission ging davon aus, dass die in diesem Streit involvierten Schüler «wegen anderer Vorkommnisse» schon öfters zurechtgewiesen worden waren. Besonders der erwähnte externe Schüler hatte seinen schlechten Einfluss mehrmals auf die Klassenkameraden «durch Reden und unpassende Literatur» geltend gemacht. Unter diesen Voraussetzungen wurden T.H., E.L. und ein weiterer Mitschüler fristlos entlassen. Ein beteiligter interner Schüler, dem bis anhin keine grösseren Verfehlungen nachge-

wiesen werden konnten, wurde durch ein Schreiben an seinen Vater verwarnt.³⁴

Sitzung vom 18. Juni 1950: Der Viertgymnasiast E.H. hatte während des Sommertrimesters 1950 mehrmals Anlass zu Beschwerden gegeben. So war er an einem Ausflugstag der Schule in der Gegend von Rorschach entgegen den Anweisungen der Präfekten «Schifffahren» gegangen. Noch schwerer wog sein Benehmen am Präfektentag, wo er sich bei der offiziellen Bahnfahrt erdreistete, «durch das Fenster des Bahnwagens ein- und auszugehen». Die Kommission befand, dass diese und andere Vorkommnisse den Beweis erbracht hätten, dass der fehlbare Schüler sich «nicht in die Kommunität einfügen» könne, ja, dass das ganze Verhalten einer «seelischen Unruhe» und «fast krankhaften Veranlagung» entspringe. Deshalb beschloss die Versammlung, E.H. für den Rest des Trimesters zu «beurlauben» und bei der späteren Diskussion um «Wiederaufnahme» im Herbst «das Consilium», d.h. die endgültige Entlassung, auszusprechen.³⁵

Die Konferenz vom 21. März 1955 beschäftigte sich mit zwei Schülern der 4. Gymnasialklasse, denen verschiedene Verfehlungen zur Last gelegt wurden: mehrmals unerlaubter Ausgang nach dem Nachtessen und Wirtschaftsbesuch im Dorf und Kau, auffallende Gleichgültigkeit «im Beobachten» der Hausordnung und «süffisantes und dünkelfhaftes» Verhalten. Dabei hatte sich ein Schüler bei seinen Eltern auf ungebührliche Art über das Essen beschwert und sich von ihnen Esswaren, Geld und Rauchwaren zuschicken lassen. Jede Hoffnung «einer Besserung» sei ausgeschlossen, da der Eindruck vorherrsche, dass die beiden «des Internatslebens überdrüssig» seien.

Die Konferenz fällte, wie der Protokollführer festhielt, einen klaren Entscheid: «Bei der Abstimmung war der Grossteil für sofortige Entlassung. Weil beide zum grossen Teil den gleichen Heimweg hatten, musste Student A. anderntags am Morgen und B. im Verlaufe des Vormittags das Kollegium verlassen. Mit dem üblichen Gebet wurde die Sitzung geschlossen.»³⁶

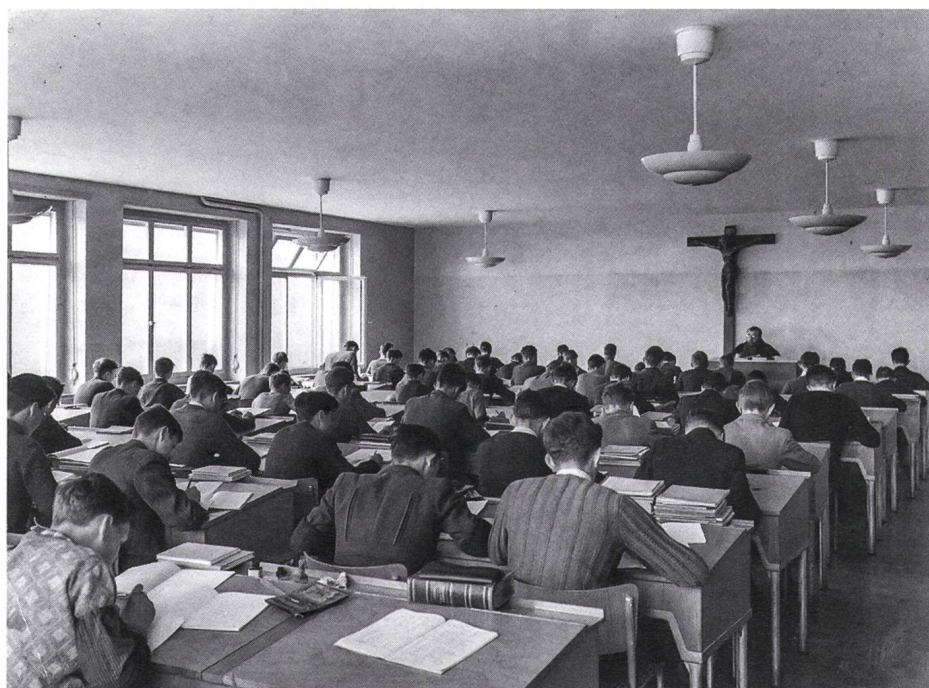
Viel zu reden gaben in der Konferenz vom 7. November 1958 die Disziplinarvergehen von drei internen Schülern des Untergymnasiums und der Realschule. Vorerst machten sich zwei von ihnen strafbar wegen mehrmaligen, unerlaubten Gangs ins Dorf, Rauchens zur Nachtzeit und nicht statthaften Einkaufens in Appenzell. Beide mussten ihre Verfehlungen ihren Eltern mitteilen, erhielten einen «Hosenspanner» und hatten auf Esswaren-Sendungen von zuhause zu verzichten. Hinzu kam, dass diese Schüler kurze Zeit später im Schulzimmer nackte und «obszöne» Figuren zeichneten und mit ihren «Abenteuern» prahlten.

Erschwerend aber war, dass alle drei sich gegenseitig sexueller Verfehlungen schuldig machten – bei zweien handelte es sich um Onanie im Estrich.

Bei der Einvernahme durch den Präfekten zeigten sich zwei der Zöglinge kooperationsbereit. Ein Schüler gestand aber nur soviel, wie sich nachweisen liess. Er stammte angeblich aus schwierigen Familienverhältnissen und wurde im Kollegium in der Hoffnung aufgenommen, ihn «religiös zu retten», was aber nicht gelang. Er und einer seiner Kollegen seien zwar beim täglichen Messbesuch regelmässig zur Kommunion gegangen, jedoch nach dem Motto: «Ist es günstig (...), so geht man, sonst aber nicht.»

P. Guardian beantragte die fristlose Entlassung aller drei Internen mit der Begründung: «So mancher gute Bub kann wegen Platzmangel nicht hierher kommen, unterdessen sind die Schlechten da.» Schliesslich einigte sich die Versammlung auf einen Kompromiss: Der Hauptanführer wurde fristlos entlassen, während der zweite Schüler eine letzte «Bewährungsprobe» bis Weihnachten erhalten sollte und der dritte im Bunde, dessen «Tatbestand weniger schwer» wog, mit dem Ultimatum bestraft wurde.³⁷

Im April 1959 tagte die Rektoratskommission wegen zwei Maturanden, die trotz verschiedener Warnungen wiederholt Mädchen in Appenzell in ihrem Hause und in einer Käsehandlung besucht hatten. Beide hätten die Hausordnung regelmässig missachtet und sich kritisch und abschätzend über das Kollegium und die «Professoren» geäussert. Allerdings zeigte einer der beiden Schüler sich «zerknirscht» und einsichtig. Schliesslich überwog



Studiensaal der Internen, 1942. (Abb. 13)

in der Kommission die Meinung, dass gemäss Maturareglement eine Entlassung kurz vor der Matura nicht statthaft sei. Dem fügte P. Getulius Heimgartner bei, dass sich die Schule mit drakonischen Massnahmen nur «lächerlich» mache. Denn «es besteht keine Proportion zwischen Vergehen und Strafe.»³⁸

Im Sinne eines Fazits lässt sich Folgendes festhalten: Die Schul- und Hausordnung wurde in der Praxis streng gehandhabt. Sie regelte den Schul- und Tagesablauf bis ins Detail. Deren Missachtung hatte oft rigorose Strafen zur Folge.

Worin bestanden die «Vergehen», mit denen sich die zuständige Rektoratskommission auseinandersetzen musste? Am Häufigsten gab der unerlaubte Aufenthalt im Dorf, in Gasthäusern oder bei befreundeten Familien Anlass zu Beanstandungen. Auch die Entwendung von Hausschlüsseln konnte mitspielen, gelegentlich um sich in der Küche mit Esswaren einzudecken. Regelmässig machten sich interne Schüler wegen Kontakten mit jungen Frauen im Dorf strafbar. Als Beweiskriterien dienten die Einvernahme, der überwachte Postein- und Postausgang im Kollegium oder die «Verzeigung» durch Drittpersonen, vor allem durch Mitschüler.

Es gab auch Schüler, die sich mit der vorgegebenen Ordnung einfach nicht zurechtfinden konnten. Einige kritisierten regelmässig Schule und Vorgesetzte, andere fielen wegen ihrer anti-religiösen Haltung auf oder – wie man befürchtete – übten einen schlechten Einfluss auf die Mitschüler aus. Die Fasnachtstage, an denen einige «überbordeten» und wobei gelegentlich Alkohol im Spiel war, gaben häufig Anlass zu erzieherischen Massnahmen. Oft verspürten vor allem interne Schüler einfach den Drang, sich auszutoben und die Grenzen des Erlaubten «auszuloten», indem sie in ihrem Übermut einen Streich ausheckten.

Um die Haus- und Schulordnung konsequent durchzusetzen, hielt die Schulleitung die Einhaltung klarer Grenzen für geboten. Bei Verstössen gegen die Hausordnung kamen verschiedene Massnahmen oder Strafen in Frage: persönliche oder öffentliche Rüge, Hausarrest, Verweis, Hausarbeiten, Betragungsnoten, Ultimatum und bei krassen Fällen «Consilium Abeundi», d.h. Weggang von der Schule zu einem späteren Zeitpunkt, oder sofortiger Ausschluss. Je nach Situation wurde zwischen «Mitläufer» und «Anführer» unterschieden. Gelegentlich beurteilte die Kommission einen Fall nicht allein nach geltendem Recht der Hausordnung, sondern versuchte, den persönlichen Umständen Rechnung zu tragen und Milde walten zu lassen. Ins Gewicht fiel aber auch, dass das Internat sich stets einer grossen Nachfrage erfreute und dass bei Wegweisungen in der Regel sich leicht «neue» Interessenten finden liessen.³⁹



Speisesaal des Internats, 1942 (Abb. 14)

Es ist allerdings zu bedenken, dass im Internat (ca. 200–250 Schüler) ein relativ kleiner Teil von den harten disziplinarischen Massnahmen betroffen war. Wie aus den dargelegten Fällen hervorgeht, wurde im Zeitraum von 1943 bis 1950 jährlich bei etwa zwei bis drei Schülern ein Ultimatum oder die Entlassung ausgesprochen. In den 1950er-Jahren scheinen es weniger gewesen zu sein. Möglicherweise wurde auch – wie es treffend vermerkt ist – die «Proportion zwischen Vergehen und Strafe» mehr und mehr hinterfragt.

5.2 «Streik in der Schule»

Ein ungewöhnlicher Vorfall spielte sich am Montag, 25. März 1946, in der Kalligraphie (Schönschreibe-Lektion) ab. P. Severin Peter plante, in der 3. Gymnasialklasse das Zierschrift-Programm weiterzuführen. Dabei hatte ihn tags zuvor ein Klassenvertreter aufgesucht und darauf aufmerksam gemacht, dass die Klasse mit der zu behandelnden Zierschrift Mühe habe und eine Änderung des Programms wünsche. P. Severin wollte auf dieses Anliegen erst zu einem späteren Zeitpunkt eingehen. Als er in der Schulstunde bemerkte, dass einige Schüler seinen Anweisungen nicht folgten, stellte er einen Schüler zur Rede: «Stutzer, schreib auch!» Dieser erwiderte aber trotzig: «Nein, ich schreib nicht!» und äusserte sich kritisch über das Vorgehen des Lehrers. Dieser erwiderte entschieden: «Wer den Gehorsam dem Lehrer direkt verweigert, soll aufstehen.» Sofort erhoben sich einige Schüler und nach einem gewissen Zögern auch der Rest der Klasse.

P. Severin erachtete dies als eine «wohlvorbereitete Streikaktion». Am Tag darauf befragte er die Schüler, vor allem die mutmasslichen vier Anführer der Klasse, die sich teils entschuldigten, teils aber auf forschende Art das «Recht der freien Meinungsäußerung» geltend machten: «Wenn der Lehrer den Wunsch der Schüler in anständigem Ton annimmt, so ist es recht, und sonst streiken wir.» Einige Schüler gingen auf Distanz gegenüber den Rädelführern, bedauerten den Zwischenfall und gaben zu verstehen, dass sie unter massiven Druck gesetzt worden seien.⁴⁰

Wegen Abwesenheit des Klassenlehrers nahm sich auch der Deutschlehrer der Klasse, P. Sebald Peterhans, der Sache an. Er hatte bereits im Vorfeld des Konflikts von der geplanten Streikaktion gehört und der Klasse klar signalisiert, dass «eine Gehorsamsverweigerung schlimme Folgen nach sich zöge». Umso mehr war er enttäuscht, dass die Schüler trotz aller Vorwarnungen diesen Weg beschritten hatten. In der folgenden Deutschstunde sprach er sein «Befremden» über das Verhalten der Klasse aus und verlangte zur Strafe einen Klausuraufsatz zum Thema «Takt und Anstand». Dass die Klasse gespalten war, zeigen zwei ausgewählte Aussagen: Ein als «Anstifter» bekannter Schüler gab unmissverständlich zu verstehen: «Die Schüler dürfen und müssen etwas verweigern, was nicht recht ist. Natürlich müssen sie dabei auch den nötigen Anstand bewahren. (...) Wenn jedoch die Lehrer nicht darauf reagieren, dann dürfen und sollen die Schüler immer höher hinauf steigen bis zur maximalen Frechheit.» Ein Drittgymnasiast aus Gonten hingegen stellte die Streikaktion vehement in Frage und argumentierte auf ergebene Weise: «Wir hatten Gelegenheit, eine verzierte Kuntschrift zu lernen, die für die meisten von uns nützlich gewesen wäre. (...) Durch einige wenige aufrührerische, revolutionsfähige, kommunistisch gesinnte Kerls ist die ganze Klasse verhindert worden, eine solche Schrift zu erlernen. (...) Es war ein freches, gemeines Tun unserer Klasse.»

«Unter Vermeidung aller Bagatellisierungstendenzen» sprach sich P. Sebald im Unterschied zum Kalligraphie-Lehrer gegen die Entlassung der Rädelführer aus und fand eine «ultimative Strafe» angebracht. Seiner Meinung nach bot dieser Fall «eine schöne Gelegenheit, einer solidarischen Studentenschaft eine solidarische Erzieherchaft entgegenzustellen». Und so kam er zum salomonischen Urteil: «Nach dem strengen Recht könnte ja die Entlassung ausgesprochen werden, aus überrechtlichen Motiven würde ich es nicht, oder besser noch nicht tun.»⁴¹

Mit dieser aussergewöhnlichen Angelegenheit beschäftigte sich auch der Rektor, P. Edwin Strässle. Er stützte sich auf die Aussagen der betroffenen Lehrer und hörte sich in einer Klassen-



Schlafsaal im Internat
mit Waschgelegenheit,
1942. Im Unterschied
zu den anderen
Schlafsälen verfügte
hier jedes vierte Brün-
neli sogar über einen
Warmwasser-Hahnen.
(Abb. 15)

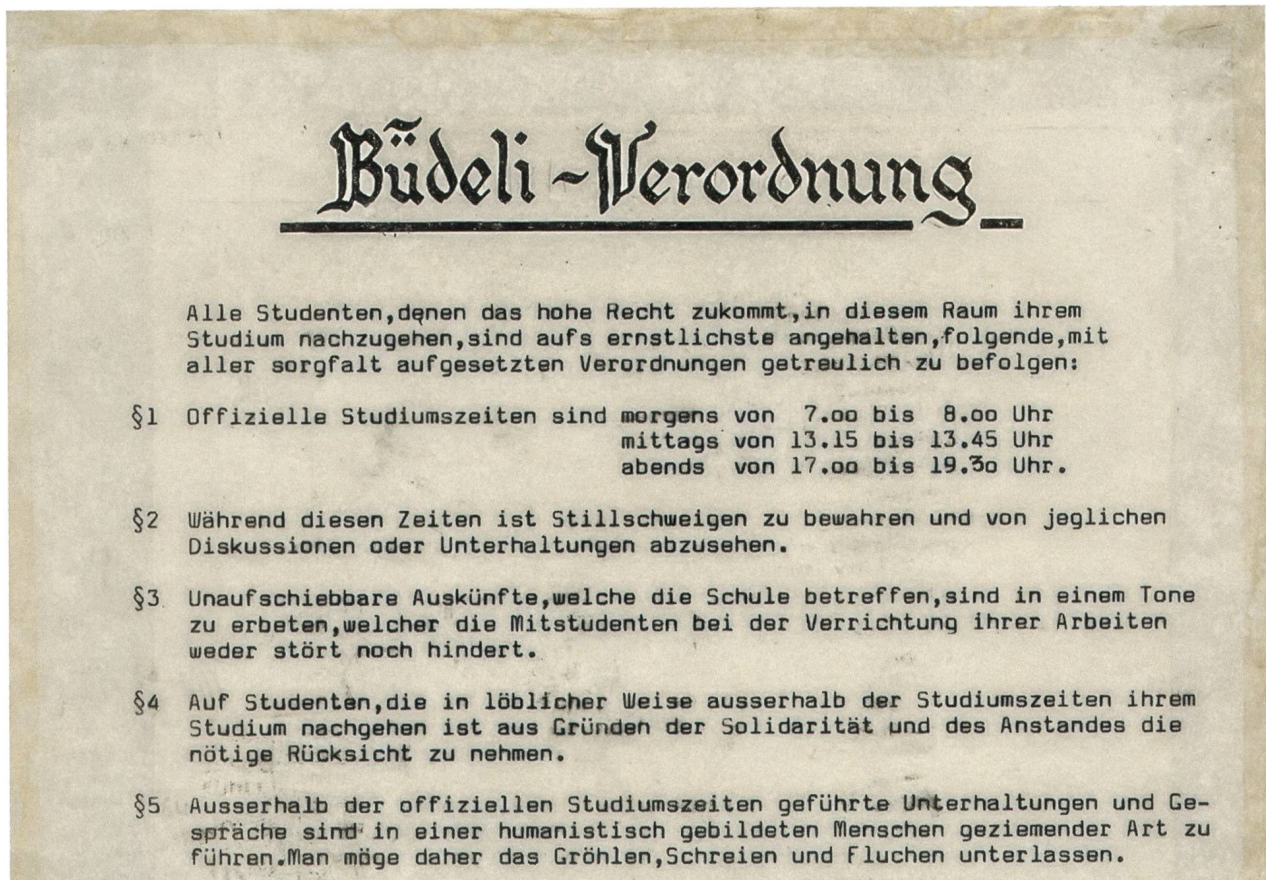
versammlung die Schüler an, denen es anscheinend ausschliesslich um die Zierschrift ging, die sie als «kitschig, unbrauchbar, schnörkelhaft und Zeitverlust» bezeichneten. Zudem widerspreche diese der «Einfachheit der heutigen Menschen». Der Rektor stellte klar, dass die Schüler nicht über den Lernstoff entscheiden könnten, war aber überzeugt, dass der Konflikt nicht gegen den Kalligraphie-Lehrer persönlich gerichtet sei. Der Lehrerschaft gab er zu verstehen, dass er es nicht über sich «brachte, weitere Verhöre anzustellen». Denn ein solches Vorgehen würde in der Klasse nur «Argwohn, Feindschaft, Parteiungen und Gehässigkeiten» auslösen. Schliesslich war er der Meinung, dass die «subjektive Einstellung der Sünder» berücksichtigt werden müsse. Letztlich gehe es darum, die «Sünder zur rechten Einsicht zu bringen und die Strafe richtig aufzunehmen». Der Konferenz empfahl er, den Anführern eine «besonders schwere Strafe» zuzuteilen, nicht aber deren Entlassung ins Auge zu fassen.⁴² In der nachfolgenden Konferenz hob P. Severin nochmals den «schlechten Geist» der Anstifter hervor, die zu entlassen seien. Andernfalls würde der «aufwieglerische» und «revolutionie-

rende» Geist weiterwuchern. Die Konferenz stützte sich auf den Rektor, der der Klasse und vor allem den Rädelsführern einen «starken Geist der Widersetzlichkeit» unterstellte, aber betonte, dass die Strafe «nicht bloss als Strafcharakter» zu betrachten sei, sondern die «erzieherische» Sichtweise in den Vordergrund stellen solle. In diesem Sinne wurden die ganze Klasse mit der Disziplinnote 5 und die Anführer mit dem Ultimatum bestraft. Zusätzlich war für die Klasse ein Strafstudium vorgesehen.

Was lässt sich aus diesem Fall schliessen? Der nicht alltägliche Zwischenfall war für die Schule eine erzieherische Herausforderung. Einerseits musste die Schulleitung eine glaubwürdige Stellungnahme vorlegen, andererseits ging es auch um eine vernünftige Gewichtung dieses Disziplinarfalls.

Vorerst stand die Frage im Raum: Handelte es sich um einen Streik oder Aufruhr oder gar um eine revolutionäre Aktion? Die Mehrheit der Lehrer wollte sich nicht so apodiktisch festlegen und empfand den Vorfall eher – wie der Rektor sich ausdrückte – als einen Streik im «Geist der Widersetzlichkeit». Bemerkenswert ist, dass die Schüler ihre Bedenken oder ihren Frust bezüglich der Zierschrift zum Ausdruck bringen konnten, wobei jedoch die Integrität des Fachlehrers nicht in Frage gestellt wer-

«Büdeli-Verordnung», 1968. Die externen Lyzeisten (6. und 7. Gymnasiasten) benutzten das «Büdeli» als Studienraum. 1968 hatten sie – mit einem humorvollen Unterton – im Einverständnis des Externen-Präfekten die neue Verordnung abgefasst. (Abb. 16)



den sollte. Ebenfalls wurde berücksichtigt, dass sich die Schüler bis anhin nichts hatten zuschulden kommen lassen.

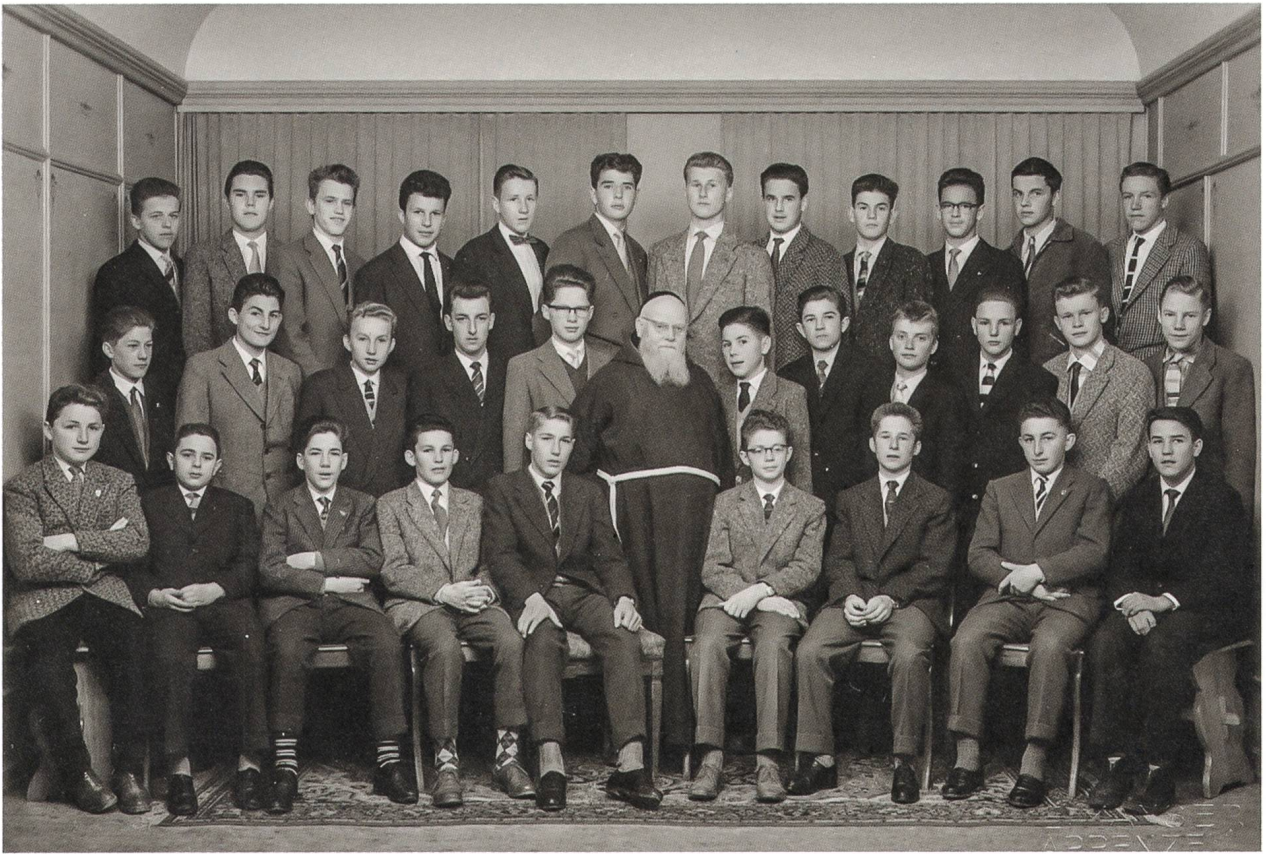
Obwohl die Klasse mehrmals schriftlich und mündlich zur gegenseitigen Aussage angehalten worden war, erkannte die Schulleitung die Fragwürdigkeit solcher Methoden und stellte «weitere Verhöre» ein. Schliesslich überwog das erzieherische und wahrscheinlich religiöse Ziel, den Schülern («Sündern») beizustehen und sie durch eine angemessene Bestrafung zum Umdenken zu bewegen.⁴³

6. Die Zeit nach 1960

6.1 *Aufbruch und Umbruch*

Nach den Konflikten zwischen Konservativen und Liberalen in den 1840er-Jahren und nach den kulturkämpferischen und konfessionellen Auseinandersetzungen in vielen Teilen der Schweiz (1870) ergab sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts eine grosse Identifikation zwischen den Katholiken und der institutionellen Kirche. Die traditionsbewussten Katholiken bildeten zusehends eine geschlossene, vormoderne Gemeinschaft, den sogenannten Milieukatholizismus, der die verschiedensten Lebensbereiche beeinflusste, seien diese gesellschaftlicher, politischer oder kultureller Art. Nach Urs Allematt plädierte der konservative Katholizismus für eine «Neuordnung der Gesamtgesellschaft nach katholischen Grundsätzen». So setzte er sich u.a. auch für eine katholische Grundausrichtung der Schule ein. Das zeigt sich in der Gründung der zahlreichen von Ordens- und Kongregationsmitgliedern getragenen religiösen Schulen auf der Volksschulstufe wie auch in der höheren Bildung.⁴⁴

In der Zeit des geschlossenen Milieus zwischen 1850 und 1950 gelang es der Kirche, ihre «Positionen mit disziplinarischen Massnahmen» auch in der Schule durchzusetzen. Ab Mitte des 20. Jahrhunderts büsste aber die offizielle Kirche zusehends an Einfluss ein. Der tiefgreifende gesellschaftliche Wandel, der sich nicht zuletzt auch im Zweiten Vatikanischen Konzil (1962–1965) offenbarte, führte dazu, dass das katholische Milieu seine Ausstrahlungskraft verlor und sich schliesslich auflöste. In den verschiedensten Belangen wie Familie, Gesellschaft und Schule setzte ein Entkirchlichungsprozess ein, der nicht mehr aufzuhalten war. Damit einher ging in der katholischen Kirche eine «Autoritäts-, Vertrauens- und Legitimationskrise». Schliesslich ergab sich daraus eine religiöse Szene, die als «buntscheckig und beliebig» einzustufen ist.⁴⁵



Dritte Realklasse mit
P. Bertrand Limacher,
1958/59. (Abb. 17)

Letzte dritte Real-
klasse, 1974. (Abb. 18)

Unter diesen Vorgaben erstaunt es nicht, dass sich in den 1960er-Jahren in den schweizerischen Klosterschulen eine Entwicklung abzeichnete, die in anderen westeuropäischen Ländern schon seit längerer Zeit sich anbahnte: Der Ordensnachwuchs in den eigenen Reihen stagnierte und ging markant zurück, die Konfessionalität verlor an Bedeutung, und die Kollegien wurden in ihren religiösen und erzieherischen Praktiken kritisch hinterfragt.⁴⁶ Es ist aufschlussreich, wie sich dieser Wandel der Werte im Kollegium Appenzell zeigte. Dabei dürfte kaum überraschen, dass erste Reformansätze im Externat erfolgten. So wurden im revidierten Reglement von 1952 für die externen Schüler der morgendliche Gottesdienst während der Woche auf drei Tage reduziert und der obligate Spaziergang wie auch das Tragen der offiziellen Schulmütze fallen gelassen. Die Externen der Maturaklasse konnten mit Erlaubnis des Präfekten sogar zu Hause studieren. Der eigentliche Umbruch erfolgte in den 1960er-Jahren. Religiöse Praktiken und erzieherische Methoden, die über Jahrzehnte selbstverständlich waren, gerieten ins Wanken. So beschloss die Lehrerkonferenz vom Herbst 1966 nach eingehender Diskussion, fortan die Messfeier im Internat an zwei Werktagen durchzuführen, «einmal in der Gemeinschaft des Kollegiums und einmal in jener der Abteilung». Zehn Jahre später lautete die entsprechende Bestimmung für die Internen: «Ab 6.00 Uhr Aufstehen (...), Gelegenheit zum Besuch der hl. Messe».⁴⁷ Zu diesem Zeitpunkt entfiel auch für die externen Schüler der seit Ende der 1960er-Jahre jede Woche einmal übliche Gottesdienst. Die Präfekten der verschiedenen Internatsabteilungen und des Externats führten fortan gelegentlich eine gemeinsame Eucharistiefeier durch. Seit dem Übergang der Schule an den Kanton und mit dem Weggang der Kapuziner endete auch diese Praxis. Verbindlich ist heute noch der Gottesdienstbesuch anlässlich des Antoniustags (Patroziniumfest) sowie der Eröffnungs- und Schlussfeierlichkeiten des Schuljahres. In diesem Zusammenhang sind die Aufhebung der alljährlichen Exerzitien oder später der Einkehrtage und der verschiedenen religiösen Feiertage zu verstehen. Der konfessionelle Aufbruch widerspiegelt sich auch in den religiösen Vereinen, die sich nach 1970 noch im kleinen Rahmen oder überhaupt nicht mehr behaupten konnten. Das gilt ebenfalls für die übrigen Vereine, die im Zuge des allgemeinen Aufbruchs nur noch in wenigen Fällen oder eingeschränkt weiterbestanden. Den veränderten ideellen und pädagogischen Zielvorstellungen trug die Schulleitung im Jahre 1976 mit erstaunlicher Offenheit Rechnung und sah es als ihre Hauptaufgabe an, «aus christlichem Geist den jungen Men-

schen eine umfassende und gesamt menschliche Bildung zu vermitteln, ihnen in entscheidenden Lebensjahren bei der Formung und Entfaltung ihrer Persönlichkeit Hilfe zu bieten (...) und ihr Verantwortungsbewusstsein sich selbst, den Mitmenschen und der Gemeinschaft gegenüber zu schärfen».⁴⁸

Die veränderte Lebensgestaltung im Internat wie im Externat zeigte sich ebenso in etlichen alltäglichen Situationen. So versuchten die Präfekten die überbordenden Modetrends mit neuen Bestimmungen unter Kontrolle zu bringen: «Die Studenten sollen sich nicht mädchenhaft kleiden. Die Haarfrisuren sollen gepflegt sein. Motivierung: Sauberkeit und Anstand. Die Lyzeisten dürfen den Bart wachsen lassen.»⁴⁹ Viel zu reden gab die Benutzung der Badeanstalt Appenzell, die einem allgemeinen Trend folgend, in den 1960er-Jahren nicht mehr zu bestimmten Zeiten nach Geschlechtern getrennt war, sondern in ein «Familienbad» umgewandelt wurde. Das Kollegium stand vor der grundsätzlichen Frage, ob das gemischte Bad von den Schülern besucht werden durfte. Zu Beginn der Badesaison 1966 behandelte die Professo renkonferenz – in Absprache mit den Eltern der Schüler, mit dem Dorfpfarrer, dem St. Galler Bischof und dem Kapuziner-Provin zial – die «heikle» Angelegenheit erneut. Befürchtungen kamen auf, «dass unsere Buben im Bad gerade mit jenen Mädchen in Kontakt kommen, mit denen wir sie nicht in Konflikt sehen möchten». Erwogen wurde u.a. eine «Aufsicht und Kontrolle (...), wenn nicht durch Patres, so doch durch gewissenhafte Studenten selber». Schliesslich überwogen aber die Reform-Befürworter, die das gemischte Bad «nicht mehr als Sitten gefährdend» betrachte ten und sich vom Dorfpfarrer Anton Wild sagen lassen mussten: «Ihr müend d’Buebe nit isperre, sondern erzüchel!»⁵⁰

Einem fast überfälligen Bedürfnis kam die innerrhodische Mit telschule in dieser Umbruchzeit ebenfalls nach: Mädchen – bis anhin mussten sie auswärts auf eigene Kosten eine Mittelschule besuchen – fanden Aufnahme im Kollegium. Im Jahr 1971 tra ten die ersten elf Schülerinnen in den gymnasialen Vorkurs und in einem Fall in die fünfte Gymnasialklasse ein. Damit war eine wichtige Forderung nach gleichwertigen Bildungschancen für alle Kantonseinwohner/innen umgesetzt worden.⁵¹

Die Schule stand vor weiteren einschneidenden Reformen mit unabsehbaren Folgen, sei es im Hinblick auf die neue Gymna sialverordnung oder bezüglich der Stellung des Internats, das mehr und mehr in seiner Bedeutung in Zweifel gezogen wurde. Schliesslich machte sich die Kapuzinerprovinz auch ernsthaft Gedanken darüber, ob sie überhaupt die Leitung der Schule wei terhin garantieren könne.

Alte Kapelle, 1925
eingeweiht, 1959/60
ersetzt. (Abb. 19)

Neue Kapelle, 1960
eingeweiht, 2011 ab-
gebrochen. (Abb. 20)



6.2 «Ende oder Wende»

Wie stellten sich die Kapuziner zu den anstehenden Aufgaben und Problemen? Die ungewisse Zukunft angesichts des religiösen und erzieherischen Auftrags beschäftigte die Verantwortlichen sehr. Seit Ende der 1960er-Jahre vollzog sich ein tiefgreifender Mentalitäts- und Bewusstseinswandel, der in den verschiedensten Belangen zutage trat. Der damalige Präses (Vorsteher) der Marianischen Sodalität, P. Klemens Maria Kriech, sprach von der «kalten Zugluft» kritischer Befragung, die das weltanschauliche und religiöse Leben des Kollegiums prägte.⁵² Nicht zuletzt waren es die Schüler selber, die die Kapuziner in endlosen Diskussionen mit den drängenden Problemen konfrontierten. Das kam im Schulunterricht mit den Lehrern, vorab im Religions- und im Philosophieunterricht, zum Tragen, aber auch in der Freizeit in den zahlreichen Gesprächen mit den Präfekten, mit den Sodalitätsleitern und Mitschülern.⁵³

In den Konferenzen der Kollegiumsleitung wurden über längere Zeit (1970/71) «die religiösen Probleme im Internat» thematisiert. Rektor Waldemar Gremper und die Präfekten stellten sich besorgte Fragen:

- «Sind Studenten, die gegen die religiöse Praxis rebellieren, kollegiums- und internatsunfähig?» – «Ist es eine Überforderung, wenn wir in der Woche eine Werktagmesse fordern?» – «Warum haben wir Angst vor dem Abbau?» – «Kann der pubertierende Mensch zu den gleichen Leistungen gezwungen werden wie der Priester?»⁵⁴
- «Viele Studenten besuchen die Sonntagsmesse nur deshalb, weil sie müssen. Sie sind religiös unreif. Viele praktizieren während der Ferien nicht. Das metaphysische Denken fehlt dem jungen Menschen von heute gänzlich. Strahlen wir genügend aus als Priester?»
- «Was tun, wenn ein Student nur deshalb die Sonntagsmesse besucht, um die Hausordnung nicht zu übertreten? Die Präfekten der Oberen Abteilung und des Lyzeums stehen täglich vor diesen Problemen. Sie wissen oft kaum, wo ein und wo aus.»

Ein Präfekt glaubte, handeln zu müssen: «Wir sollten einem Studenten, der nicht zur Sonntagsmesse stehen kann, gütig nahelegen, dass er sich um eine andere Schule umsehen sollte, wo er nicht auf eine «religiöse Hausordnung» Rücksicht nehmen muss.»⁵⁵

Die für das Internat verantwortlichen Präfekten mussten jedoch einsehen, dass die neue Generation der Internen sich nicht nach den Prinzipien der herkömmlichen Hausordnung eingliedern liess. P. Niklaus Fisch sprach wohl aus Erfahrung, wenn er



Die letzten Kapuzinerlehrer, 1999. (Abb. 21)

feststellte: «Die jungen Menschen suchen immer mehr Freiheit, oder besser, was sie darunter verstehen.» Als langjähriger Präfekt stand er der Schülermitbestimmung eher skeptisch gegenüber: «Vielfach suchte man sich durch den Schülerrat ein paar Freiheiten herauszuholen; der Wille zur Mitverantwortung und zum Mittragen war gering. So ist die Einrichtung bald wieder in Luft aufgegangen.»⁵⁶ Letztlich überwogen bei den Internatsleitern gegenüber den «Zöglingen» pragmatischer Realitätssinn und auffallende «Altersmilde».

Trotz der einschneidenden Reformen, die den religiösen wie den schulischen Alltag betrafen, machten sich die Kapuziner ernsthaft Sorgen um die Zukunft der Schule. P. Waldemar konfrontierte als Rektor im Frühjahr 1972 die Lehrerschaft unmissverständlich mit der Frage: «Können wir noch weitermachen oder müssen wir aufhören?»⁵⁷ Die anstehenden Probleme waren bekannt: Der Mangel an eigenen Lehrkräften und der Rückgang der geistlichen, vor allem der ordenseigenen Berufungen nahmen ein bedrohliches Ausmass an. Im Schuljahr 1972/73 entschied sich zur grossen Enttäuschung der Kapuziner erstmals seit der Einführung der eidgenössischen Matura in Appenzell (1942) kein einziger Schüler für das Theologiestudium. Zudem ging die Nachfrage der internen «Zöglinge» angesichts der be-

vorstehenden Schliessung der Realschule (1974) und infolge der Eröffnung verschiedener Landmittelschulen markant zurück. Das hatte spürbare finanzielle Einbussen zur Folge, da das Internat letztlich für die Existenz der Schule ausschlaggebend war.⁵⁸ Zwei Jahre später stellte P. Waldemar, der sich der allgemeinen Sinnkrise in Schule und Kirche bewusst war, in einem aufsehen-erregenden Artikel unter dem Titel «Ende oder Wende» die Weiterexistenz der Schule offiziell in Frage. Dabei konnte er sich auch auf die Erfahrungen des Kollegiums Stans stützen, das in einer ähnlichen Notlage war. In beiden Schulen stellte sich dieselbe Problemlage: «Hat die Kirche in der Schweiz noch dieselben Bildungsaufgaben, wie zur Zeit, als die katholischen Mittelschulen gegründet wurden? (...) Welche Folgerungen ergeben sich für die kirchlichen Schulen angesichts des offensichtlichen Abbaus der kirchlichen Institutionalisierung?»

Die Verantwortlichen von Appenzell und von Stans waren sich im Klaren, dass die beiden Bildungsstätten einzig unter Einbezug des Staates geführt werden könnten und dass damit unweigerlich «die Neutralisierung der Schule» verbunden wäre: «Denn als staatliche Schule könne sie nicht mehr in derselben weltanschaulichen Ausrichtung weitergeführt werden.»⁵⁹

Die neue Ausgangslage war eindeutig: Da das Kollegium sich mittelfristig nicht mehr aus eigener Kraft weiter behaupten konnte, übernahm der Kanton schrittweise die Rolle des Hauptträgers. Vorerst kam er für eine begrenzte Defizitgarantie auf. Seit 1984 stand das Gymnasium als Kantonsschule unter dessen Trägerschaft, und im Jahre 1999 erfolgte die endgültige Übernahme. Der Kanton konnte eine gut funktionierende Maturitätsschule samt Lehrkörper und Infrastruktur zu grosszügigen Bedingungen übernehmen.⁶⁰

P. Ephrem Bucher bekleidete als letzter Kapuziner das Rektorat von 1984 bis 2001. Er war sich aufgrund des gewaltigen Wandels bewusst, «dass die religiös-kirchliche Sozialisierung der Jugendlichen mehrheitlich nicht mehr gegeben» war und dass die Lehrpersonen «ihren eigenen Lebensstil und ihre eigenen Werteskalen» hatten. Dementsprechend sei der Religionsunterricht in einer künftigen Staatsschule nicht konfessionell, sondern als «Wissensvermittlung» möglich. Als reformorientiertem Vertreter gelang es P. Ephrem auf überzeugende Weise, der nicht aufzuhaltenden Umgestaltung – wenn auch schweren Herzens – Rechnung zu tragen und den Übergang an den Kanton wesentlich mitzugestalten.⁶¹ In diesem Sinn wünschte er, dass der Kanton zu dem Werk, das die Kapuziner ihm übergeben, «Sorge tragen möge».⁶²

Vor dem Abbruch des Ostflügels, 1981: Der «Antonius» bleibt der Nachwelt erhalten. (Abb. 22)



7. Rückblick

Im «Reglement für das Collegium St. Antonius» war die Rede von «Lehr- und Erziehungsanstalt», «Zögling» und «Väter Kapuziner» – Begriffe, die heute antiquiert anmuten. Hinzu kommt noch der Ausdruck «Zucht und Ordnung», was – historisch gesehen – auf «geordnete Verhältnisse oder Einrichtungen», sei es in Klöstern, Schule, Militär oder Staat, hinweist. Heute aber wird darunter «übertriebene und unzeitgemässe strenge Autorität und Disziplin» verstanden.⁶³

Seit der Gründung des Kollegiums stand eine abgeschirmte Gemeinschaft im Vordergrund, die für den jungen Menschen das sittliche und religiöse Ideal der katholischen Kirche anstrebte. Der «Zögling» unterstand einer durchgehenden Aufsicht und Kontrolle, wobei der Tagesablauf strikte geregelt war: Gottesdienst, Studium, Schule und Freizeit. Während Jahrzehnten galt die festgefügte Ordnung grundsätzlich als unverrückbar, liess gelegentlich aber auch Abweichungen zu. Ein wichtiges Erziehungsziel war die Hinführung der «Zöglinge» zu geistlichen Berufen oder die Förderung zu tüchtigen und verantwortungsbewussten katholischen Berufsleuten und Akademikern.

Bei Verstössen gegen die Hausordnung war die Rektoratskommission zuständig. Sie versuchte, Disziplinarfälle differenziert

zu beurteilen, bekundete aber oft – dem damaligen Empfinden entsprechend – konsequentes Handeln. Die Disziplinarordnung war darauf ausgerichtet, den strengen Kollegiumsalltag abzusichern und dem jungen Menschen zu einer soliden Erziehung und Bildung zu verhelfen. Im Zuge der schrittweisen Reformen seit den 1960er-Jahren wurde das Disziplinarsystem aufgelockert und nach verschiedenen Phasen der Verunsicherung und des Suchens stark abgemildert.⁶⁴

Schon vor der Übernahme der Schule durch den Kanton zeigte sich, dass anstelle des «Kollektivverbands» des Kollegiums mehr der einzelne Schüler in seiner persönlichen Individualisierung im Mittelpunkt stand. Ausserhalb des Unterrichts war der Schüler von der Schule kaum mehr tangiert. Und die strikt verbindliche Religiosität wurde von einem persönlichen und freiheitlichen Weltbild abgelöst. In der Retrospektive lässt sich sagen, dass die Kapuziner mit ihrem beachtlichen erzieherischen und kulturellen Engagement mehrere Generationen von Jugendlichen von Appenzell und der Deutschschweiz auf ihrem persönlichen und beruflichen Bildungsweg mit Erfolg begleitet und geprägt haben.

Abkürzungsverzeichnis

AGymA Archiv Gymnasium Appenzell
IGfr Innerrhoder Geschichtsfreund
LAAI Landesarchiv Appenzell Innerrhoden

Abbildungsnachweise

Archiv Gymnasium St. Antonius: Abb. 2 (Sch 441), Abb. 3 (Sch 9119), Abb. 4 und 5 (Sch 480), Abb. 6 (Sch 953), Abb. 7 (Sch 463), Abb. 8 (Sch 953), Abb. 9 (Sch 956, Foto Müller, Appenzell), Abb. 10 (Sch 951, Foto Emil Manser, Appenzell), Abb. 11 (Sch 904, Foto Louis Beringer, Zürich), Abb. 12 (Sch 958), Abb. 13 (Sch 9119, Foto Louis Beringer, Zürich), Abb. 14 (Sch. 9113, Foto Louis Beringer, Zürich), Abb. 15 (Sch 9161, Foto Louis Beringer, Zürich), Abb. 16 (Sch 463), Abb. 17 (Sch 952, Foto Emil Manser, Appenzell), Abb. 18 (Sch 952), Abb. 19 (Sch 922, Foto August Zumbühl, St. Gallen), Abb. 20 (Sch 907, Foto Gross, St. Gallen), Abb. 21 (Sch 951), Abb. 22 (Sch 924)
Landesarchiv Appenzell I.Rh.: Abb. 1 (O.2.D/002, Foto Edition Photoglob, Zürich)

Anmerkungen

- ¹ Küng Josef, Im Dienste der Schuljugend – Das Kollegium und Gymnasium St. Antonius Appenzell unter den Kapuzinern, in: IGfr 52 (2011), S. 70–128, hier S. 74–78; Bischofberger Hermann, Gründung, Bau und Eröffnung des Kollegiums, in: Bucher Ephrem und Küng Josef (Hrsg.), Aufbau und Vermächtnis. Vom Kapuzinerkollegium zur Kantonsschule Appenzell, Appenzell 1999, S. 28–39.
- ² Küng, Schuljugend, S. 79–83.
- ³ Zu P. Alfons Maria Broger: St. Fidelis. Studien und Mitteilungen der Schweizerischen Kapuzinerprovinz 55 (1968), S. 282–285.
- ⁴ AGymA, Sch 441, Reglement für das Collegium St. Antonius der schweizerischen Kapuzinerprovinz in Appenzell, Romont, 28.8.1908, gutgeheissen vom Generalkapitel und unterzeichnet von Fr. Philibert, Provinzial (handschriftliches Dokument), S. 1. Als Grundlage dieser Bestimmungen diente das «Reglement für das Kollegium St. Fidelis der schweizerischen Kapuzinerprovinz in Stans», das in einigen Teilen ausführlicher ist und gleichen Jahres (1908) in Stans gedruckt erschienen ist.
- ⁵ AGymA, Sch 441, Reglement für das Collegium St. Antonius, S. 2–5.
- ⁶ AGymA, Sch 441, Reglement für das Collegium St. Antonius, S. 5–11.
- ⁷ AGymA, Sch 441, Reglement für das Collegium St. Antonius, S. 11–18.
- ⁸ Ab Herbst 1914 besorgten anstelle des «Laienbruders» Baldegger Schwestern den Küchen- und Hausdienst im Kollegium. Dazu Küng Josef, Rolle der Frauen an unserer Schule, in: Antonius, Nr. 1, 2008, S. 16ff.
- ⁹ AGymA, Sch 441, Reglement für das Collegium St. Antonius, S. 20ff. Dieser Zusatz war im Reglement des Kollegiums Stans nicht enthalten.
- ¹⁰ Die im Jahre 1915 erschienenen Reglemente der Kapuzinerschulen in Stans, Appenzell, Näfels und St. Maurice stützten sich grundsätzlich auf das im Jahre 1908 für Stans niedergeschriebene Schulreglement. Modalitäten gab es hauptsächlich wegen der regionalen Unterschiede der Schulen. Vgl. «Reglemente für die Oeffentlichen Schulen der Schweiz. Kapuzinerprovinz 1915», Luzern 1915; Schweizer Christian, Die Schweizer Kapuziner und die höhere Schulbildung, in: Bucher / Küng, Aufbau und Vermächtnis, S. 191–202. Bei der Internatserziehung spielte für die Kapuzinerschulen das grundlegende Werk eines Jesuiten eine wichtige Rolle: David Anton, Präfektenbuch. Darlegungen für Präfekten in katholischen Erziehungshäusern und für alle, die mit Jugenderziehung zu tun haben, Regensburg 1918. Im Grunde genommen handelt es sich hier um die reiche Erfahrung, die die Jesuiten in der katholischen Jugenderziehung hatten.
- ¹¹ Zweiter Jahresbericht über die Lehr- und Erziehungs-Anstalt der Kapuziner am Kollegium St. Antonius in Appenzell, Schuljahr 1909/10, Appenzell 1910, S. 3; AGymA, Sch 480, Lehr- und Erziehungsanstalt der Väter Kapuziner im Kollegium «St. Antonius» zu Appenzell, Prospekt.
- ¹² Zweiter Jahresbericht, Kollegium St. Antonius, 1909/1910, S. 3ff.

- ¹³ Von den Gymnasiasten, die seit 1908 bis 1948 das Kollegium besuchten, liessen sich gegen 200 zu Welt- oder Ordenspriestern weihen, davon 35 aus Appenzell Innerrhoden, vgl. dazu: Verzeichnis der Priester und Theologen, die an unserem Kollegium studiert haben, in: *Antonius*, Nr. 2, 1948, S. 49–54. Später fehlen vergleichbare Untersuchungen. Hingegen gibt es Angaben zur Studienwahl der Maturanden, wonach von 1941 bis 1960 durchschnittlich ca. 38% das Theologiestudium wählten. Nach 1960 sank diese Quote kontinuierlich, und gegen Ende des 20. Jahrhunderts haben sich nur in seltenen Fällen Absolventen oder Absolventinnen des Gymnasiums für Theologie entschieden. Vgl. Küng Josef, Ende einer Ära: Die Kapuziner verlassen nach 425 Jahren Appenzell, in: *Antonius*, Nr. 2, 2011, S. 11.
- ¹⁴ Zehnter Jahresbericht, Kollegium St. Antonius, 1917/18, S. 14; Zwölfter Jahresbericht, Kollegium St. Antonius, 1919/20, S. 55.
- ¹⁵ 14. Jahresbericht, Kollegium St. Antonius, 1921/22, S. 55.
- ¹⁶ 25. Jahresbericht, Kollegium St. Antonius, 1933/34, S. 56f.
- ¹⁷ AGymA, Sch 442, Anstandslehre 1934.
- ¹⁸ AGymA, Sch 442, Anstandslehre 1953, S. 4 u. 7.
- ¹⁹ Dazu Küng Josef, Die religiösen Vereine am Kollegium, in: Bucher / Küng, Aufbau und Vermächtnis, S. 268–273; Hutter Otto, Das Verbindungsleben am Kollegium St. Antonius, in: Bucher / Küng, Aufbau und Vermächtnis, S. 274–278; Küng Josef, Übrige Vereine und Vereinigungen, in: Bucher / Küng, Aufbau und Vermächtnis, S. 279–285.
- ²⁰ AGymA, Sch 463, Statuten für die externen Zöglinge des Kollegiums St. Antonius in Appenzell, 1912, S. 1.
- ²¹ AGymA, Sch 463, Statuten für die externen Zöglinge, S. 1f.
- ²² AGymA, Sch 463, Statuten für die externen Zöglinge, S. 3f.
- ²³ AGymA, Sch 463, Statuten für die externen Zöglinge, S. 4f.
- ²⁴ AGymA, Sch 463, Statuten für die externen Zöglinge, S. 6; Zweiter Jahresbericht, Kollegium St. Antonius, 1909/10, S. 7. Diese Preise entsprachen den Ansätzen des Kollegiums Stans. Dazu Haller Marita, Kollegium St. Fidelis Stans. Schlussblatt 1988, Stans 1988, S. 104.
- ²⁵ AGymA, Sch 421, Protokoll der Rektoratskommission, S. 3.
- ²⁶ AGymA, Sch 421, Protokoll der Rektoratskommission, S. 5
- ²⁷ AGymA, Sch 421, Protokoll der Rektoratskommission, S. 6.
- ²⁸ AGymA, Sch 421, Protokoll der Rektoratskommission, S. 7.
- ²⁹ AGymA, Sch 421, Protokoll der Rektoratskommission, S. 8f.
- ³⁰ AGymA, Sch 421, Protokoll der Rektoratskommission, S. 12f.
- ³¹ AGymA, Sch 421, Protokoll der Rektoratskommission, S. 13.
- ³² AGymA, Sch 421, Protokoll der Rektoratskommission, S. 15f.
- ³³ AGymA, Sch 421, Protokoll der Rektoratskommission, S. 22f.
- ³⁴ AGymA, Sch 421, Protokoll der Rektoratskommission, S. 23.
- ³⁵ AGymA, Sch 421, Protokoll der Rektoratskommission, S. 25.
- ³⁶ AGymA, Sch 421, Protokoll der Rektoratskommission, S. 35.
- ³⁷ AGymA, Sch 421, Protokoll der Rektoratskommission, S. 39f.
- ³⁸ AGymA, Sch 421, Protokoll der Rektoratskommission, S. 40.
- ³⁹ Tatsächlich war die Nachfrage nach «Plätzen» im Internat in der Regel sehr gross. Noch anfangs 1963 teilte Rektor P. Waldemar Grem-

- per der Lehrerschaft mit: «Über 400 Anmeldungen im Jahr. Bis 1965 ist alles besetzt.» Dazu: AGymA, Sch 432, Professoren-Konferenz, 24.1.1963.
- ⁴⁰ AGymA, Sch 421, Protokoll der Rektoratskommission, S. 20; P. Severin Peter, Bericht über den Streik vom 25.3.1946.
- ⁴¹ AGymA, Sch 421, Protokoll der Rektoratskommission, S. 21, Erklärung von P. Sebald Peterhans.
- ⁴² AGymA, Sch 421, Protokoll der Rektoratskommission, S. 19, Bericht von Rektor P. Edwin Strässle.
- ⁴³ AGymA, Sch 421, Protokoll der Rektoratskommission, S. 17.
- ⁴⁴ Altermatt Urs, *Katholizismus und Moderne. Zur Sozial- und Mentalitätsgeschichte der Schweizer Katholiken im 19. und 20. Jahrhundert*, 2. Aufl., Zürich 1991, S. 26ff. sowie S. 52–55; ferner Stadler Peter, *Der Kulturkampf in der Schweiz. Eidgenossenschaft und katholische Kirche im europäischen Umkreis, 1848–1888*, Zürich 1996.
- ⁴⁵ Altermatt, *Katholizismus*, S. 57 sowie 354–364; Bischofberger Hermann, *Die katholischen Gymnasien im Wandel des 20. Jahrhunderts*, in: Bucher / Küng, *Aufbau und Vermächtnis*, S. 203–213.
- ⁴⁶ Aufschlussreich ist der Vergleich mit anderen Internatsschulen in ihren Umbruchphasen, so z.B. mit Stans (Haller Marita, *Kollegium St. Fidelis Stans. Schlussblatt 1988*, Stans 1988; *Kapuziner in Nidwalden 1582–2004*, hrsg. vom Historischen Verein Nidwalden, Stans 2004); mit Schwyz (Bättig Joseph, *150 Jahre Kollegium Schwyz*, Schwyz 2006; Püntener Werner, *Kollegial interniert. Interner und externer Alltag im Kollegium Maria Hilf Schwyz*, Basel 2016); ferner mit den Instituten Baldegg, Cham, Ingenbohl und Menzingen (Vorbürger-Bossart Esther, «Was Bedürfnis der Zeit ist...» *Identitäten in der katholischen Frauenbildung*, Freiburg 2008).
- ⁴⁷ Küng Josef, *Hausordnung und pädagogische Zielvorstellungen in der Retrospektive*, in: Bucher / Küng, *Aufbau und Vermächtnis*, S. 123–139, hier S. 127. Bereits 1964 beschäftigte sich der spätere Rektor des Kollegiums Stans in einer fundierten Untersuchung zur Internatserziehung u.a. mit dem Messobligatorium, das er als «heisses Eisen» bezeichnete: Diethelm Fortunat, *Erziehung und Liturgie. Eine pädagogische und pastoraltheologische Studie mit besonderer Berücksichtigung der Internatserziehung*, Einsiedeln, Zürich, Köln 1964, S. 355–376.
- ⁴⁸ 69. Jahresbericht, *Gymnasium Appenzell*, 1976/77, S. 3.
- ⁴⁹ AGymA Sch 453, Statuten 1969.
- ⁵⁰ AGymA, Sch 772, Familienbad Forren, Rektor P. Waldemar Gremper an Provinzial P. Seraphin Arnold, 2.6.1966; ferner P. Waldemar Gremper an Bischof Josephus Hasler, 31.5.1966; P. Seraphin Arnold an P. Waldemar Gremper, 26.5.1966; P. Waldemar Gremper an die Eltern der Schüler, 2.5.1966; vgl. Küng, *Schuljugend*, S. 97; Frefel Sandro, *Badeanstalten und Badevergnügen in Appenzell Innerrhoden. Von der Geschlechtertrennung zum Gemeinschaftsbad*, in: *IGfr* 55 (2014), S. 7–73, hier S. 50–56.

- ⁵¹ AGymA, Sch 432, Professorenkonferenz vom 8.10.1969 und 8.2.1971: Die Lehrerschaft beschloss in beiden Sitzungen einstimmig, externen Mädchen den Eintritt ins Gymnasium zu ermöglichen.
- ⁵² AGymA, Sch 721, Marianische Sodalität, Protokoll, 5.9.1969.
- ⁵³ Dazu stellvertretend: Wettstein Orest, Religiöse Unterweisung, Schwierigkeiten und Wege, in: Antonius, Nr. 2, 1969, S. 40f. Auch als ehemaliger Schüler des Kollegiums (1957–1963) erinnere ich mich noch lebhaft an die teils heftigen Debatten in und ausserhalb der Schule rundum zu weltanschaulichen Fragen. Als Lehrer am Gymnasium (1973–2008) war mir dieser irreversible Prozess des Umbruchs richtig bewusst geworden.
- ⁵⁴ AGymA, Sch 445, Konferenz der Kollegiumsleitung, 2.3.1970.
- ⁵⁵ AGymA, Sch 445, Konferenz der Kollegiumsleitung, 27.1.1971. Tatsächlich war die «Sonntagsheiligung» nach 1960 im katholischen Umfeld nicht mehr selbstverständlich. Der Kirchenbesuch nahm in der neuen Freizeitkultur massiv ab. Im Kollegium trug man diesem Umstand Rechnung, indem die Internen 1978 alle vier Wochen, 1988 alle drei, 1989 alle zwei Wochen und schliesslich 1994 jede Woche in «Urlaub» gehen konnten. Vgl. dazu Jahresberichte 1978/79, 1988/89, 1989/90, 1994/95; AGymA, Sch 451, Schreiben des Rektorats an die Eltern der Internen, April 1994; Altermatt Urs, Von der kirchlichen zur pluralen Sonntagskultur, in: Altermatt Urs (Hrsg.), Katholische Denk- und Lebenswelten. Beiträge zur Kultur- und Sozialgeschichte des Schweizer Katholizismus im 20. Jahrhundert, Freiburg 2003, S. 39–54, hier S. 46–51.
- ⁵⁶ Fisch, P. Niklaus, Das Internat unter gewandelten gesellschaftlichen Verhältnissen – persönliche Erfahrungen, in: Antonius Nr. 1/2, 1984, S. 66f.
- ⁵⁷ AGymA, Sch 432, Professorenkonferenz, 26.4.1972.
- ⁵⁸ Infolge der Schliessung des Vorkurses und der Realschule des Kollegiums (1974) sowie der Eröffnung verschiedener Landmittelschulen im Kanton St. Gallen (Sargans 1963, Wattwil 1970, Heerbrugg 1975) war die Nachfrage nach Internatsplätzen spürbar rückläufig. So verzeichnete das Kollegium im Schuljahr 1970/71 im Internat 284 Schüler, vier Jahre später waren es noch 98 Interne. Dazu 63. Jahresbericht, Kollegium St. Antonius, 1970/71, S. 3; 67. Jahresbericht, Kollegium St. Antonius, 1974/75, S. 4.
- ⁵⁹ Gremper, P. Waldemar, Kollegium: Ende oder Wende, in: Antonius, Nr. 4, 1974, S. 11–15 und S. 19.
- ⁶⁰ Küng Josef, Schuljugend, S. 118f.; Bucher Ephrem, Von der Kapuzinerschule zur Kantonsschule – Etappen eines (nicht ganz leichten) Weges, in: Bucher / Küng, Aufbau und Vermächtnis, S. 214–223.
- ⁶¹ Bucher Ephrem, Interview, in: Antonius, Nr. 3, 2007, S. 16–19.
- ⁶² Bucher Ephrem, Einleitung, in: Bucher / Küng, Aufbau und Vermächtnis, S. 19. Anlässlich der Aufhebung des Klosters Stans im Jahre 2004 erinnert P. Ephrem an die Schliessung weiterer Kapuzinerklöster und an die Übergabe des Gymnasiums Appenzell an den Kanton Appenzell I.Rh. Er kann es verstehen, wenn Mitbrüder

und besorgte Mitchristen sich die Frage stellen, «ob die Kapuziner in der Schweiz noch überhaupt eine Zukunft haben». Dazu Bucher Ephrem, Perspektiven und Visionen – Die Zukunft der Kapuziner in der Schweiz, in: Kapuziner in Nidwalden, S. 386.

⁶³ https://www.wortbestimmung.info/Zucht_und_Ordnung (Version vom 2.8.2018).

⁶⁴ Es wäre unrealistisch zu glauben, dass mit dem Wegfall der Internatsordnung auf ein regulatives System verzichtet werden könnte. Um ihrem Auftrag gerecht zu werden, muss jede Mittelschule sich auf die Schulordnung und das Disziplinarrecht resp. auf Disziplinar-massnahmen innerhalb des Schulbetriebs abstützen können. Vgl. für Appenzell I.Rh.: Gymnasialverordnung, 1.8.1999 (GS 412.010) und Landesschulkommissionsbeschluss zur Gymnasialverordnung, 18.1.2017 (GS 412.012), resp. für das Gymnasium St. Antonius Appenzell: Schulordnung, 3.7.2018.